



2021/0214(COD)

6.4.2022

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems
(COM(2021)0564 – C9-0328/2021 – 2021/0214(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Damien Carême

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Im Jahr 2015 unterzeichnete die EU das Übereinkommen von Paris, in dem sich die Länder verpflichteten, den Temperaturanstieg auf 1,5°C zu begrenzen. Sechs Jahre später hat sich eindeutig gezeigt, dass die globale Erwärmung Kipp-Punkte in den Ökosystemen¹ auslöst und das Ziel der EU, die Nettoemissionen bis 2030 um 55 % zu reduzieren, nicht ausreicht, um auf dem Kurs des Pariser Abkommens zu bleiben: Es sind weitreichendere Maßnahmen erforderlich.

Da die Auswirkungen des Klimawandels überall auf der Welt zu spüren sind und die Klimakrise über Grenzen hinausgeht, bedarf es koordinierter weltweiter Maßnahmen. Genau darin besteht eines der Hauptziele des CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM), d. h. in der Förderung weitreichender klimapolitischer Ambitionen auf internationaler Ebene durch eine positive Wende bei der Bepreisung von CO₂-Emissionen und anderen Treibhausgasen. Um dieser Zusage gerecht zu werden, muss das System so konzipiert sein, dass die Industrie in Europa und anderswo reelle Anreize zur Verringerung ihrer Emissionen und zur Beschleunigung ihres Umbaus erhält.

Damit in der EU und weltweit Anreize für eine solche Verringerung der Emissionen geschaffen werden, muss das CO₂-Grenzausgleichssystem auch die derzeitigen Maßnahmen zum Schutz vor der Verlagerung von CO₂-Emissionen ersetzen. Die Ziele des CO₂-Grenzausgleichssystems sind nicht mit der Beibehaltung der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten an die Sektoren vereinbar, die durch das System erfasst werden. Eine Fortführung würde nicht nur die Anwendung des Verursacherprinzips behindern, sondern auch den Anreiz für Klimaschutzmaßnahmen innerhalb und außerhalb der EU erheblich schwächen, da derzeit für mehr als 95 % der Industrieemissionen² eine kostenlose Zuteilung vorgenommen wird. Um dem Klimanotstand zu begegnen und gleichzeitig dem Informations- und Planungsbedarf der betroffenen Wirtschaftszweige Rechnung zu tragen, sollte ein Übergangszeitraum von zwei Jahren vorgesehen werden. Das CO₂-Grenzausgleichssystem sollte ab dem 1. Januar 2025 uneingeschränkt gelten, wobei zugleich die kostenlosen Zertifikate abzuschaffen sind.

Darüber hinaus sollte sich das CO₂-Grenzausgleichssystem als Instrument der Klimapolitik nicht nur auf die Wirtschaftszweige des EHS konzentrieren, in denen das größte Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, sondern vor allem auch auf die Branchen, die am stärksten zur Erwärmung beitragen. Der Vorschlag der Kommission umfasst zwar eine Reihe von besonders CO₂-intensiven Wirtschaftszweigen, lässt allerdings andere Bereiche, etwa chemische Erzeugnisse und Kunststoffe, außen vor. Bis zum Ende des Übergangszeitraums muss daher ein Vorschlag vorgelegt werden, der auch die fehlenden Wirtschaftszweige und die nachgelagerten Erzeugnisse abdeckt. Darüber hinaus muss mit dem Inkrafttreten der Anwendungsbereich auf indirekte Emissionen ausgeweitet werden. Mit dieser Einbeziehung

¹ Vorläufige Schlussfolgerungen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (Weltklimarat) vom Juni 2021.

² <https://ercst.org/2020-state-of-the-eu-ets-report/>

werden die von der europäischen Industrie zu tragenden CO₂-Kosten besser abgebildet. Drittländer, die in die EU exportieren, können damit veranlasst werden, ebenfalls Herstellungsprozesse einzuführen, die mit geringeren Emissionen einhergehen.

Es ist äußerst wichtig, dass das CO₂-Grenzausgleichssystem wirksam und gerecht umgesetzt wird. Daher muss jeder Betrug sorgfältig geprüft und streng geahndet werden. Erforderlichenfalls muss das CO₂-Grenzausgleichssystem angepasst werden, um entsprechende Praktiken zu verhindern und dagegen vorzugehen. In diesem Zusammenhang ist auch eine engere Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von maßgeblicher Bedeutung. Ferner muss die Errichtung einer europäischen Behörde für das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM-Behörde) eingehend geprüft werden, mit der die Umsetzung des Systems erleichtert und die Koordinierung zwischen den Behörden verbessert wird. Vor dem Ende des Übergangszeitraums sollte die Kommission eine eingehende Prüfung der Problematik und gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vorlegen müssen.

Da das CO₂-Grenzausgleichssystem darauf abzielt, auf internationaler Ebene anspruchsvolle Klimaschutzziele zu fördern, muss die Umsetzung des Systems mit multilateralen und bilateralen Initiativen zur Zusammenarbeit im Klimabereich einhergehen. Vor diesem Hintergrund sollte zumindest mit einem Teil der Einnahmen des CO₂-Grenzausgleichssystem zur Unterstützung des Klimaschutzes in den am wenigsten entwickelten Ländern beigetragen werden. Dadurch wird auch die Schlüssigkeit der Ziele des Systems und seine Vereinbarkeit mit den WTO-Grundsätzen verbessert. Darüber hinaus muss anerkannt werden, dass die Bepreisung von CO₂-Emissionen für Länder mit niedrigem Einkommen viel größere Auswirkungen mit sich bringen kann. Daher sollten die von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelten Länder eingestufteten Länder von einem Teil der Verpflichtungen, die mit dem CO₂-Grenzausgleichssystem einhergehen, ausgenommen werden. Die Kommission sollte dabei darauf achten müssen, dass dies nicht zu bewussten Umgehungen führt.

Das CO₂-Grenzausgleichssystem ist unerlässlich, um die Emissionen in Europa und weltweit zu senken und gleichzeitig die Industrie vor unlauter agierenden und klimaschädlichen Wettbewerbern zu schützen. Dabei darf keinesfalls vergessen werden, dass das CO₂-Grenzausgleichssystem allein nicht ausreichen wird, um die europäische Industrie zu dekarbonisieren und einen weltweiten Klimaschutz zu erreichen, der endlich mit den Zielen des Übereinkommens von Paris im Einklang steht. Das CO₂-Grenzausgleichssystem muss auf nationaler Ebene, in Europa und weltweit Teil einer umfassenderen Politik zur Dekarbonisierung der Industrie und zur Verringerung der Emissionen sowie der Maßnahmen für den Erhalt der biologischen Vielfalt sein.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung über den europäischen Grünen Deal³¹ eine neue Wachstumsstrategie vorgestellt, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll, in der im Jahr 2050 keine Nettoemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) von Treibhausgasen (im Folgenden „THG-Emissionen“) mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Außerdem sollen durch den europäischen Grünen Deal das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. Gleichzeitig muss dieser Übergang gerecht und inklusiv sein, ohne dass jemand zurückgelassen wird. Die Kommission kündigte außerdem in dem EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“³² die weitere Förderung maßgeblicher Instrumente und Anreize zur besseren Umsetzung des Verursacherprinzips nach Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und folglich zur endgültigen Einstellung einer

Geänderter Text

(1) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung über den europäischen Grünen Deal³¹ eine neue Wachstumsstrategie vorgestellt, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten, **offenen** und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll, in der im Jahr 2050 keine Nettoemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) von Treibhausgasen (im Folgenden „THG-Emissionen“) mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Außerdem sollen durch den europäischen Grünen Deal das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen **und künftiger Generationen** vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt **und zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris, des Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beigetragen** werden. Gleichzeitig muss dieser Übergang gerecht und inklusiv sein, ohne dass jemand zurückgelassen wird. Die Kommission kündigte außerdem in dem EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“³² die weitere

„Umweltverschmutzung zum Nulltarif“ an, um die Synergien zwischen der Dekarbonisierung und dem Null-Schadstoff-Ziel zu maximieren.

Förderung maßgeblicher Instrumente und Anreize zur besseren Umsetzung des Verursacherprinzips nach Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und folglich zur endgültigen Einstellung einer „Umweltverschmutzung zum Nulltarif“ an, um die Synergien zwischen der Dekarbonisierung und dem Null-Schadstoff-Ziel zu maximieren.

³¹ Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“, COM(2019) 0640 *final*.

³¹ Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“, COM(2019)0640.

³² Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle“, COM(2021) 0400.

³² Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle“, COM(2021)0400.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Vorbehaltlich der Einhaltung der besonderen Bestimmungen des Artikels XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens wird ein WTO-Mitglied durch nichts daran gehindert, Maßnahmen zu verabschieden bzw. anzuwenden, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder für die Erhaltung von Pflanzen oder die Bewahrung der endlichen natürlichen Ressourcen erforderlich sind.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Kampf gegen den Klimawandel und die Bewältigung anderer ökologischer Herausforderungen sowie die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris stehen im Mittelpunkt des europäischen Grünen Deals. Die Bedeutung des europäischen Grünen Deals ist angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesundheit und das wirtschaftliche Wohlergehen der Bürger der Union noch deutlicher geworden.

Geänderter Text

(3) Der Kampf gegen den Klimawandel und die Bewältigung anderer ökologischer Herausforderungen sowie die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris stehen im Mittelpunkt des europäischen Grünen Deals. Die Bedeutung des europäischen Grünen Deals ist angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die **öffentliche Gesundheit, die nationalen Gesundheitssysteme und die Gesundheitssicherheit der Bürger sowie auf die Widerstandsfähigkeit der Volkswirtschaften, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Union** und das wirtschaftliche Wohlergehen der Bürger der Union, **einschließlich hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen**, noch deutlicher geworden.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Der Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade³⁶ liefert eine fundierte wissenschaftliche Grundlage für die Bekämpfung des Klimawandels und verdeutlicht, dass noch mehr für den Klimaschutz getan werden muss. Der Bericht bestätigt, dass die Treibhausgasemissionen dringend reduziert werden müssen und die Erwärmung durch den Klimawandel auf 1,5 °C begrenzt werden muss, um die Wahrscheinlichkeit extremer Wetterereignisse zu verringern.

Geänderter Text

(6) Der Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade³⁶ liefert eine fundierte wissenschaftliche Grundlage für die Bekämpfung des Klimawandels und verdeutlicht, dass noch mehr für den Klimaschutz getan werden muss. Der Bericht bestätigt, dass die Treibhausgasemissionen dringend reduziert werden müssen und die Erwärmung durch den Klimawandel auf 1,5 °C begrenzt werden muss, um die Wahrscheinlichkeit extremer Wetterereignisse zu verringern.
Nur wenn auf allen Seiten

Anstrengungen unternommen werden und wenn die Union und ihre wichtigsten Handelspartner ihre Maßnahmen intensivieren, können die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele verwirklicht werden.

³⁶ IPCC, 2018: Global Warming of 1.5°C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty [Masson-Delmotte, V., P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J.B.R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)].

³⁶ IPCC, 2018: Global Warming of 1.5°C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to eradicate poverty [Masson-Delmotte, V., P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J.B.R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)].

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Union steht in der Pflicht, in Zusammenarbeit mit allen anderen Volkswirtschaften der Welt auch künftig eine führende Rolle im globalen Klimaschutz zu übernehmen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Solange eine bedeutende Zahl der internationalen Partner der Union Konzepte und Ansätze vertreten, die nicht

(8) Solange eine bedeutende Zahl der internationalen Partner der Union Konzepte und Ansätze vertreten, die nicht

zum selben Ambitionsniveau beim Klimaschutz führen, besteht die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage). Eine solche findet statt, wenn Unternehmen in bestimmten Sektoren und Teilsektoren der Industrie aus Kostengründen ihre Produktion in andere Länder verlagern oder Einfuhren aus solchen Ländern gleichwertige, aber weniger **THG-emissionsintensive** Erzeugnisse ersetzen. Dies könnte zu einem Ansteigen der Gesamtemissionen weltweit führen und somit die Senkung der **THG-Emissionen** gefährden, die dringend notwendig ist, wenn die Welt den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau halten will.

zum selben Ambitionsniveau beim Klimaschutz **und zu demselben Umfang an Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels** führen, **während die EU ihre Klimaschutzambitionen weiter erhöht**, besteht **unter Umständen** die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage). Eine solche findet statt, wenn Unternehmen in bestimmten Sektoren und Teilsektoren der Industrie aus Kostengründen ihre Produktion in andere Länder, **die Treibhausgasemissionen nicht oder in einem geringeren Maße besteuern**, verlagern oder Einfuhren aus solchen Ländern gleichwertige, aber weniger **treibhausgasemissionsintensive** Erzeugnisse ersetzen. Dies könnte zu einem Ansteigen der Gesamtemissionen weltweit führen und somit die Senkung der **Treibhausgasemissionen** gefährden, die dringend notwendig ist, wenn die Welt den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau halten will. **Das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ist in den handels exponierten und CO₂-intensiven Industriezweigen besonders hoch.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Initiative für ein CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, „CBAM“) ist Teil des Pakets „Fit für 55“. Das System soll wesentlicher Bestandteil des Instrumentariums der EU sein, mit dem das Ziel einer klimaneutralen Union **bis 2050** im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris erreicht und den sich aus den angehobenen Klimazielen der Union ergebenden Risiken der Verlagerung von

Geänderter Text

(9) Die Initiative für ein CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, „CBAM“) ist Teil des Pakets „Fit für 55“. Das System soll wesentlicher Bestandteil des Instrumentariums der EU sein, mit dem das Ziel einer klimaneutralen Union im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris **und den WTO-Regeln** erreicht und den sich aus den angehobenen Klimazielen der Union ergebenden Risiken der

CO₂-Emissionen entgegengewirkt werden *sollen*.

Verlagerung von CO₂-Emissionen entgegengewirkt werden *soll, während gleichzeitig für gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt gesorgt wird und Anreize für anspruchsvollere Klimaschutzmaßnahmen auf internationaler Ebene gesetzt werden.*

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die bestehenden Mechanismen zur Eindämmung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen in den Sektoren oder Teilsektoren, in denen dieses Risiko besteht, sind die übergangsweise kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten und finanzielle Maßnahmen zum Ausgleich der indirekten Emissionskosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise entstehen, wie in den Artikeln 10a Absatz 6 bzw. 10b der Richtlinie 2003/87/EG festgelegt. Die kostenlose Zuteilung im Rahmen des EU-EHS *schwächt* jedoch im Vergleich zu einer vollständigen Versteigerung das Preissignal für die Anlagen, die die Zertifikate erhalten, und *mindert* damit die Anreize für Investitionen in eine weitere Senkung der Emissionen.

Geänderter Text

(10) Die bestehenden Mechanismen zur Eindämmung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen in den Sektoren oder Teilsektoren, in denen dieses Risiko besteht, sind die übergangsweise kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten und finanzielle Maßnahmen zum Ausgleich der indirekten Emissionskosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise entstehen, wie in den Artikeln 10a Absatz 6 bzw. 10b der Richtlinie 2003/87/EG festgelegt. Die kostenlose Zuteilung im Rahmen des EU-EHS *und der Ausgleich der indirekten Emissionskosten haben zur Verringerung des Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen beigetragen, schwächen* jedoch im Vergleich zu einer vollständigen Versteigerung *und zur vollständigen Zahlung der indirekten Emissionskosten* das Preissignal für die Anlagen, die die Zertifikate erhalten, und *mindern* damit die Anreize für Investitionen in eine weitere Senkung der Emissionen. *Des Weiteren stellte der Europäische Rechnungshof in seinem Prüfbericht von 2020 fest, dass die übergangsweise kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten zwischen 2013 und 2018 nicht ausreichend zielgerichtet war, um die Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu bewirken.*

Darüber hinaus schwächen kostenlose Zuteilungen im Rahmen des EHS die Vereinbarkeit des CBAM mit den WTO-Regeln. Das CBAM wird daher parallel zur stufenweisen Abschaffung der kostenlosen Zertifikate eingeführt.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Das CO₂-Grenzausgleichssystem soll diese bestehenden Mechanismen **ersetzen, indem dem Risiko** der Verlagerung von CO₂-Emissionen **auf andere Weise begegnet wird, nämlich durch Sicherstellung einer gleichwertigen** CO₂-Bepreisung **für** Einfuhren und **inländische** Erzeugnisse. **Um einen allmählichen Übergang vom derzeitigen System der kostenlosen Zertifikate zum CO₂-Grenzausgleichssystem sicherzustellen, sollte das System schrittweise eingeführt werden, während die kostenlosen Zertifikate in den Sektoren, die unter das CO₂-Grenzausgleichssystem fallen, schrittweise auslaufen.** Die **übergangsweise kombinierte Anwendung der kostenlos zugeteilten EU-EHS-Zertifikate und des CBAM sollte in keinem Fall zu einer günstigeren Behandlung der Unionswaren im Vergleich zu in das Zollgebiet der Union eingeführten Waren führen.**

Geänderter Text

(11) Das CO₂-Grenzausgleichssystem soll diese bestehenden Mechanismen **zur Bekämpfung des Risikos** der Verlagerung von CO₂-Emissionen **schrittweise ersetzen, indem für eine gleichwertige** CO₂-Bepreisung **bei den** Einfuhren und **inländischen** Erzeugnisse **gesorgt und sichergestellt wird, dass die für die Ausfuhr bestimmten Unionserzeugnisse nicht durch CO₂-intensivere Erzeugnisse ersetzt werden, was das Ziel der Verringerung der globalen Emissionen beeinträchtigen würde.** Die **Zuteilung kostenloser Zertifikate sollte parallel zur schrittweisen Einführung des CBAM auslaufen.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

(11a) Dieser allmähliche Übergang sollte durch einen Überprüfungsverfahren unterstützt werden, bei dem die Kommission die Einführung und die Wirksamkeit des Instruments mit Blick auf den Schutz vor dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen bewertet. Darüber hinaus sollte die Kommission eine Analyse der Auswirkungen des CBAM auf die Ausfuhrmärkte durchführen und prüfen, ob für Ausfuhren Unterstützungsmaßnahmen, die WTO-konform und mit den Klima- und Umweltzielen der Union vereinbar wären, bzw. ob andere Maßnahmen zur Bekämpfung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen auf den Ausfuhrmärkten notwendig sind.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

(12) **Ziel des CBAM ist es, dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen, die Verordnung würde aber gleichzeitig auch** Anreize für Hersteller in Drittländern zum Einsatz von Technologien mit höherer THG-Emissionseffizienz **setzen**, sodass geringere Emissionen je Produktionseinheit entstehen.

(12) **Mit dem CBAM soll auch die Verringerung der eingeführten Emissionen der Union gefördert werden, indem** Anreize für Hersteller in Drittländern **zur Einführung und** zum Einsatz von Technologien mit höherer THG-Emissionseffizienz **gesetzt werden**, sodass geringere Emissionen je Produktionseinheit entstehen. **Es wird daher wichtig sein, in der Union hergestellte nachhaltigere Produkte auszuführen und auf globaler Ebene Substitute mit einem höheren CO₂-Fußabdruck zu vermeiden, um die wirtschaftliche und industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Union zu**

erhalten.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Auch wenn das CBAM in Verbindung mit einem überarbeiteten EHS in erster Linie darauf abzielt, die Treibhausgasemissionen innerhalb und außerhalb der Union zu verringern, um die Ziele des Übereinkommens von Paris und das Dekarbonisierungsziel für 2050 zu verwirklichen, kann es auch andere Vorteile für die Wirtschaft und das Klima mit sich bringen. Die vorliegende Verordnung kann auch als wirtschaftlicher Anreiz für Investitionen in die Dekarbonisierung der Wirtschaft in der Union und weltweit wirken und die Verringerung der in die Union eingeführten Emissionen fördern, indem sie einen Beitrag zu einer wirksamen und sinnvollen Bepreisung von CO₂-Emissionen leistet. Mit dieser Verordnung kann auch ein Anreiz für verstärkte klimapolitische Ambitionen gesetzt und ein multilateraler Austausch zur Festlegung eines globalen Mindestpreises für CO₂-Emissionen gefördert werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Als ein Instrument zur Verhinderung von **Carbon Leakage** und zur Senkung von **CO₂-Emissionen** sollte **das** CO₂-Grenzausgleichssystem auch **sicherstellen**, dass eingeführte Erzeugnisse einem Regelungssystem unterliegen, in

(13) Als ein Instrument zur Verhinderung **der Verlagerung von CO₂-Emissionen** und zur **ihrer** Senkung sollte **mit dem** CO₂-Grenzausgleichssystem auch **sichergestellt werden**, dass eingeführte Erzeugnisse einem Regelungssystem

dem die gleichen CO₂-Kosten angewandt werden, wie sie andernfalls auch im EU-EHS hätten getragen werden müssen. Das **CO₂-Grenzausgleichssystem** ist eine **Klimaschutzmaßnahme**, die das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen verhindern und das **angehobene** Ambitionsniveau der Union bei der Eindämmung des Klimawandels unterstützen soll und gleichzeitig mit den WTO-Regeln vereinbar ist.

unterliegen, in dem die gleichen CO₂-Kosten angewandt werden, wie sie andernfalls auch im EU-EHS hätten getragen werden müssen. Das **CBAM** ist eine **Klima- und Umweltschutzmaßnahme**, die das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen verhindern und das **erhöhte** Ambitionsniveau der Union bei der Eindämmung des Klimawandels unterstützen soll und gleichzeitig mit den WTO-Regeln vereinbar ist.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um Drittländer oder Gebiete, die bereits voll in das EU-EHS integriert oder mit diesem verknüpft sind, bei zukünftigen Übereinkommen vom CBAM auszuschließen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Länderliste in Anhang II zu erlassen. Umgekehrt sollten Drittländer oder Gebiete aus der Liste in Anhang II gestrichen und dem CBAM unterworfen werden, wenn sie den EHS-Preis nicht tatsächlich auf in die Union ausgeführte Waren berechnen.

Geänderter Text

(15) Um Drittländer oder Gebiete, die bereits voll in das EU-EHS integriert oder mit diesem verknüpft sind **und wo die Belastung durch CO₂-Kosten der Belastung durch das EU-EHS entspricht**, bei zukünftigen Übereinkommen vom CBAM auszuschließen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Länderliste in Anhang II zu erlassen. Umgekehrt sollten Drittländer oder Gebiete aus der Liste in Anhang II gestrichen und dem CBAM unterworfen werden, wenn sie den EHS-Preis nicht tatsächlich auf in die Union ausgeführte Waren berechnen. **Die Kommission sollte den Status von Drittländern konsequent überwachen, um eine angemessene Einstufung zu ermöglichen.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die durch das CO₂-Grenzausgleichssystem geregelten **THG-Emissionen** sollten den THG-Emissionen entsprechen, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG zum EU-EHS erfasst sind, d. h. Kohlenstoffdioxid („CO₂“) sowie gegebenenfalls Distickstoffmonoxid („N₂O“) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe („FKW“). Das System sollte **anfangs** für direkte Emissionen dieser Treibhausgase aus der Herstellung von Waren bis zum Zeitpunkt der Einfuhr in das Zollgebiet der Union gelten und nach Ende des Übergangszeitraums **und einer weiteren Bewertung** auch für indirekte Emissionen in Entsprechung zum Anwendungsbereich des EU-EHS.

Geänderter Text

(17) Die durch das CO₂-Grenzausgleichssystem geregelten **Treibhausgasemissionen** sollten den THG-Emissionen entsprechen, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG zum EU-EHS erfasst sind, d. h. Kohlenstoffdioxid („CO₂“) sowie gegebenenfalls Distickstoffmonoxid („N₂O“) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe („FKW“). Das System sollte für direkte Emissionen dieser Treibhausgase aus der Herstellung von Waren bis zum Zeitpunkt der Einfuhr in das Zollgebiet der Union gelten und nach Ende des Übergangszeitraums auch für indirekte Emissionen in Entsprechung zum Anwendungsbereich des EU-EHS. **Sofern das EHS künftig zusätzliche Gase erfasst, sollte diese Entwicklung auch im CBAM ihren Widerhall finden, indem es auf diese Gasemissionen ausgeweitet wird.**

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18**

Vorschlag der Kommission

(18) Das EU-EHS und das CO₂-Grenzausgleichssystem verfolgen das gemeinsame Ziel, mit denselben Sektoren und Waren verbundene **THG-Emissionen** durch die Verwendung von spezifischen Zertifikaten zu bepreisen. Beide Systeme haben Regelungscharakter und **sind dadurch gerechtfertigt, dass es notwendig ist**, die **THG-Emissionen** im Einklang mit dem in der Union festgelegten Umweltschutzziel zu senken.

Geänderter Text

(18) Das EU-EHS und das CO₂-Grenzausgleichssystem verfolgen das gemeinsame Ziel, mit denselben Sektoren und Waren verbundene **Treibhausgasemissionen** durch die Verwendung von spezifischen Zertifikaten zu bepreisen. Beide Systeme haben Regelungscharakter und **werden mit der dringenden Notwendigkeit begründet**, die **Treibhausgasemissionen** im Einklang mit dem in der Union festgelegten Umweltschutzziel **und dem Übereinkommen von Paris** zu senken.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Das **CBAM-System** weist einige spezifische Merkmale im Vergleich zum EU-EHS auf; diese betreffen unter anderem die Berechnung des Preises der CBAM-Zertifikate, die Möglichkeiten des Handels mit Zertifikaten und deren zeitliche Gültigkeit. Diese Besonderheiten sind notwendig, um die Wirksamkeit des CBAM als Maßnahme zur Verhinderung der Verlagerung von CO₂-Emissionen im Laufe der Zeit zu erhalten und sicherzustellen, dass die Verwaltung des Systems keinen übermäßigen Aufwand für die Betreiber bedeutet, was die ihnen auferlegten **Verpflichtungen** und die dafür notwendigen Mittel betrifft, und gleichzeitig für die Betreiber im Rahmen des EU-EHS ein angemessenes Maß an Flexibilität gewahrt bleibt.

Geänderter Text

(20) Das **CBAM** weist einige spezifische Merkmale im Vergleich zum EU-EHS auf; diese betreffen unter anderem die Berechnung des Preises der CBAM-Zertifikate, die Möglichkeiten des Handels mit Zertifikaten und deren zeitliche Gültigkeit. Diese Besonderheiten sind notwendig, um die Wirksamkeit des CBAM als Maßnahme zur Verhinderung der Verlagerung von CO₂-Emissionen im Laufe der Zeit zu erhalten und sicherzustellen, dass die Verwaltung des Systems keinen übermäßigen Aufwand für die Betreiber **und die Unternehmen in der Union, insbesondere KMU und Kleinstunternehmen**, bedeutet, was die ihnen auferlegten **Pflichten** und die dafür notwendigen Mittel betrifft, und gleichzeitig für die Betreiber im Rahmen des EU-EHS ein angemessenes Maß an Flexibilität gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um seine Wirksamkeit als Maßnahme zur Verlagerung von CO₂-Emissionen zu erhalten, muss **das CO₂-Grenzausgleichssystem** den EU-EHS-Preis möglichst genau **abbilden**. Während auf dem EU-EHS-Markt der Preis für Zertifikate über Versteigerungen bestimmt wird, sollte der Preis für CBAM-Zertifikate den Preis dieser Versteigerungen angemessen widerspiegeln, indem wöchentliche Durchschnittswerte berechnet werden. Entsprechende

Geänderter Text

(21) Um seine Wirksamkeit als Maßnahme zur Verlagerung von CO₂-Emissionen zu erhalten, muss **der Preis der direkten Emissionen im Rahmen des CO₂-Grenzausgleichssystems** den EU-EHS-Preis möglichst genau **nachzeichnen**. Während auf dem EU-EHS-Markt der Preis für Zertifikate über Versteigerungen bestimmt wird, sollte der Preis für CBAM-Zertifikate den Preis dieser Versteigerungen angemessen widerspiegeln, indem wöchentliche

wöchentliche Durchschnittspreise spiegeln die Preisschwankungen des EU-EHS recht genau wider und räumen den Einführern eine angemessene Spanne ein, um von Preisänderungen des EU-EHS zu profitieren, stellen gleichzeitig aber auch sicher, dass das System für die Verwaltungsbehörden handhabbar bleibt.

Durchschnittswerte berechnet werden. Entsprechende wöchentliche Durchschnittspreise spiegeln die Preisschwankungen des EU-EHS recht genau wider und räumen den Einführern eine angemessene Spanne ein, um von Preisänderungen des EU-EHS zu profitieren, stellen gleichzeitig aber auch sicher, dass das System für die Verwaltungsbehörden handhabbar bleibt. **Das CBAM sollte sorgfältig konzipiert und von den zuständigen Behörden überwacht werden, um jegliche Art von missbräuchlicher Nutzung oder Betrug zu verhindern, zu ermitteln und zu ahnden.**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Im Rahmen des EU-EHS ist die Gesamtzahl der zugeteilten Zertifikate (die „Obergrenze“) ausschlaggebend für das Angebot an Emissionszertifikaten und bietet Gewissheit in Bezug auf die maximalen **THG-Emissionen**. Der CO₂-Preis wird durch das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Markt bestimmt. Preisanreize entstehen durch ein knappes Angebot. Da es nicht möglich ist, eine Obergrenze für die Zahl der für Einführer verfügbaren CBAM-Zertifikate festzulegen, könnte dies, falls Einführer die Möglichkeit hätten, CBAM-Zertifikate auf den folgenden Handelszeitraum zu übertragen und damit zu handeln, zu Situationen führen, in denen der Preis für CBAM-Zertifikate nicht mehr der Preisentwicklung im EU-EHS entsprechen würde. Dies würde den Anreiz für die Dekarbonisierung bezüglich inländischer wie eingeführter Waren schwächen, die Verlagerung von CO₂-Emissionen begünstigen und dem übergeordneten Klimaziel des CBAM

Geänderter Text

(22) Im Rahmen des EU-EHS ist die Gesamtzahl der zugeteilten Zertifikate (die „Obergrenze“) ausschlaggebend für das Angebot an Emissionszertifikaten und bietet Gewissheit in Bezug auf die maximalen **Treibhausgasemissionen**. Der CO₂-Preis wird durch das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Markt bestimmt. Preisanreize entstehen durch ein knappes Angebot. Da es nicht möglich ist, eine Obergrenze für die Zahl der für Einführer verfügbaren CBAM-Zertifikate festzulegen, könnte dies, falls Einführer die Möglichkeit hätten, CBAM-Zertifikate auf den folgenden Handelszeitraum zu übertragen und damit zu handeln, zu Situationen führen, in denen der Preis für CBAM-Zertifikate nicht mehr der Preisentwicklung im EU-EHS entsprechen würde. Dies würde den Anreiz für die Dekarbonisierung bezüglich inländischer wie eingeführter Waren schwächen, die Verlagerung von CO₂-Emissionen begünstigen und dem übergeordneten Klimaziel des CBAM

zuwiderlaufen. Auch könnten sich daraus unterschiedliche Preise für Betreiber in verschiedenen Ländern ergeben. Es ist daher gerechtfertigt, die Möglichkeiten einzuschränken, mit CBAM-Zertifikaten zu handeln und diese auf den folgenden Handelszeitraum zu übertragen, um zu verhindern, dass die Wirksamkeit und das Klimaziel des CBAM **untergraben** werden, und eine Gleichbehandlung der Betreiber aus verschiedenen Ländern sicherzustellen. Damit es den Einführern jedoch weiterhin möglich ist, ihre Kosten zu optimieren, sollte diese Verordnung auch ein System vorsehen, das es **Behörden** ermöglicht, eine bestimmte Menge an überzähligen Zertifikaten von Einführern zurückzukaufen. Diese Menge ist so festzulegen, dass Einführern ein angemessener Spielraum geboten wird, um ihre Kosten über den Zeitraum der Gültigkeit der Zertifikate in einem angemessenen Rahmen zu halten, und gleichzeitig der Effekt der Preisweitergabe insgesamt erhalten bleibt, wodurch die Wahrung des Umweltziels der Maßnahme sichergestellt ist.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Da das CO₂-Grenzausgleichssystem für Einfuhren von Waren in das Zollgebiet der Union und nicht für Anlagen gilt, müssten gewisse Anpassungen und Vereinfachungen auch auf die CBAM-Regelung Anwendung finden. Eine dieser Vereinfachungen sollte in einem Anmeldesystem bestehen, über das die Einführer die gesamten geprüften grauen **THB-Emissionen**, die mit den in einem bestimmten Kalenderjahr eingeführten Waren verbunden sind, anmelden müssen. Auch sollte ein anderer Zeitrhythmus im

zuwiderlaufen. Auch könnten sich daraus unterschiedliche Preise für Betreiber in verschiedenen Ländern ergeben. Es ist daher gerechtfertigt, die Möglichkeiten einzuschränken, mit CBAM-Zertifikaten zu handeln und diese auf den folgenden Handelszeitraum zu übertragen, um zu verhindern, dass die Wirksamkeit und das Klimaziel des CBAM **beeinträchtigt** werden, und **um** eine Gleichbehandlung der Betreiber aus verschiedenen Ländern sicherzustellen. Damit es den Einführern jedoch weiterhin möglich ist, ihre Kosten zu optimieren, sollte diese Verordnung auch ein System vorsehen, das es **der Kommission** ermöglicht, eine bestimmte Menge an überzähligen Zertifikaten von Einführern zurückzukaufen. Diese Menge ist so festzulegen, dass Einführern ein angemessener Spielraum geboten wird, um ihre Kosten über den Zeitraum der Gültigkeit der Zertifikate in einem angemessenen Rahmen zu halten, und gleichzeitig der Effekt der Preisweitergabe insgesamt erhalten bleibt, wodurch die Wahrung des Umweltziels der Maßnahme sichergestellt ist.

Geänderter Text

(23) Da das CO₂-Grenzausgleichssystem für Einfuhren von Waren in das Zollgebiet der Union und nicht für Anlagen gilt, müssten gewisse Anpassungen und Vereinfachungen auch auf die CBAM-Regelung Anwendung finden. Eine dieser Vereinfachungen sollte in einem **einfachen und zugänglichen** Anmeldesystem bestehen, über das die Einführer die gesamten geprüften grauen **Treibhausgasemissionen**, die mit den in einem bestimmten Kalenderjahr eingeführten Waren verbunden sind,

Vergleich zum Erfüllungszyklus des EU-EHS gelten, um mögliche Engpässe in der Erledigung der **Verpflichtungen**, die akkreditierten Prüfstellen im Rahmen dieser Verordnung und des EU-EHS obliegen, zu vermeiden.

anmelden müssen. Auch sollte ein anderer Zeitrhythmus im Vergleich zum Erfüllungszyklus des EU-EHS gelten, um mögliche Engpässe in der Erledigung der **Pflichten**, die akkreditierten Prüfstellen im Rahmen dieser Verordnung und des EU-EHS obliegen, zu vermeiden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Was Sanktionen anbelangt, sollten die Mitgliedstaaten Strafen bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängen und deren Umsetzung sicherstellen. Die Höhe dieser Sanktionen sollte identisch mit den Sanktionen sein, die derzeit in der Union bei einem Verstoß gegen das EU-EHS nach Artikel 16 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2003/87/EG verhängt werden.

Geänderter Text

(24) Was Sanktionen anbelangt, sollten die Mitgliedstaaten Strafen bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängen und deren Umsetzung sicherstellen. Die Höhe dieser Sanktionen sollte identisch mit den Sanktionen sein, die derzeit in der Union bei einem Verstoß gegen das EU-EHS nach Artikel 16 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2003/87/EG verhängt werden. **Die Sanktionen, die für Verstöße gegen diese Verordnung sowie auch für Umgehungsversuche gelten, sollten abschreckend sein, um eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit des CBAM zu verhindern.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Auch wenn das oberste Ziel des CBAM ist, eine **möglichst breite** Palette an Waren abzudecken, wäre es ratsam, zunächst mit einer ausgewählten Anzahl an Sektoren **mit relativ homogenen Erzeugnissen**, für die ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, zu beginnen. Die **Sektoren in der Union, bei denen davon ausgegangen**

Geänderter Text

(28) Auch wenn das oberste Ziel des CBAM ist, eine **umfassende** Palette an Waren abzudecken, wäre es ratsam, zunächst mit einer ausgewählten Anzahl an Sektoren, **die für den größten Teil der Treibhausgasemissionen verantwortlich zeichnen**, zu beginnen. **Vor Ablauf des Übergangszeitraums sollte die Kommission einen**

wird, dass für sie ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, sind im Delegierten Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission⁴² *festgelegt.*

Gesetzgebungsvorschlag vorlegen, mit dem der Anwendungsbereich dieser Verordnung auf andere als die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse ausgedehnt werden soll. Dies sollte auf der Grundlage einer Folgenabschätzung zu den Auswirkungen verschiedener Möglichkeiten und Fristen für diese weitere Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die übrigen im Delegierten Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission⁴² genannten Sektoren erfolgen, einschließlich u. a. einer Ausweitung auf Öl, Papier, Glas, Kunststoffe, Chemikalien und nachgelagerte Erzeugnisse sowie auf die Bestandteile von Fertigerzeugnissen, bei denen unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse verwendet werden. Die Kommission sollte die möglichen sozialen Auswirkungen der Ausweitung des Anwendungsbereichs berücksichtigen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Minimierung dieser Auswirkungen vorschlagen.

⁴² Delegierter Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission vom 15. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Sektoren und Teilsektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass für sie im Zeitraum 2021-2030 ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (ABl. L 120 vom 8.5.2019, S. 2).

⁴² Delegierter Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission vom 15. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Sektoren und Teilsektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass für sie im Zeitraum 2021-2030 ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (ABl. L 120 vom 8.5.2019, S. 2).

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Aluminiumerzeugnisse sollten jedoch im CBAM erfasst werden, da hier ein hohes Risiko der Verlagerung von

Geänderter Text

(34) Aluminiumerzeugnisse sollten jedoch im CBAM erfasst werden, da hier ein hohes Risiko der Verlagerung von

CO₂-Emissionen besteht. Darüber hinaus stehen Aluminiumerzeugnisse in manchen industriellen Anwendungen wegen ihrer sehr ähnlichen Merkmale in direkter Konkurrenz zu Stahlerzeugnissen. Die Einbeziehung von Aluminium ist auch deshalb wichtig, weil *der Anwendungsbereich des CBAM in Zukunft auch* auf indirekte Emissionen *ausgeweitet werden könnte*.

CO₂-Emissionen besteht. Darüber hinaus stehen Aluminiumerzeugnisse in manchen industriellen Anwendungen wegen ihrer sehr ähnlichen Merkmale in direkter Konkurrenz zu Stahlerzeugnissen. Die Einbeziehung von Aluminium ist auch deshalb wichtig, weil *die Kommission am Ende des Übergangszeitraums eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des CBAM auf indirekte Emissionen, begleitet von einer Folgenabschätzung, vorschlagen sollte*.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39a) Während die zuständigen Behörden für die Bearbeitung von Zulassungsanträgen und die Verwaltung nationaler Register verantwortlich sind, sollten der Kommission alle erforderlichen Informationen und Daten über die zentrale EU-Registerdatenbank übermittelt werden. Die Kommission sollte dafür verantwortlich sein, die Koordinierung der nationalen Register einschließlich der Konten zugelassener Anmelder und akkreditierter Prüfstellen sicherzustellen und die CBAM-Zertifikate zu verwalten; sie sollte als Zentralverwalter fungieren und befugt sein, die zuständigen Behörden um Informationen zu ersuchen, wenn sie dies für sachdienlich erachtet, um Umgehungspraktiken zu bekämpfen und das Risiko einer inkorrekten Handhabung von Anmeldungen und CBAM-Zertifikaten sowie von Betrug zu vermeiden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Das System sollte es Betreibern von Anlagen in Drittländern ermöglichen, sich in einer zentralen Datenbank zu registrieren und die Angaben zu ihren geprüften, mit der Herstellung von Waren verbundenen grauen **THG-Emissionen** zugelassenen Anmeldern zur Verfügung zu stellen. Einem Betreiber sollte es auch möglich sein zu entscheiden, dass **sein Name**, seine Adresse und Kontaktdaten, die in der zentralen Datenbank gespeichert sind, nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Geänderter Text

(42) Das System sollte es Betreibern von Anlagen in Drittländern ermöglichen, sich in einer zentralen Datenbank zu registrieren und die Angaben zu ihren geprüften, mit der Herstellung von Waren verbundenen grauen **Treibhausgasemissionen** zugelassenen Anmeldern zur Verfügung zu stellen. Einem Betreiber sollte es auch möglich sein zu entscheiden, dass seine Adresse und Kontaktdaten, die in der zentralen Datenbank gespeichert sind, nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) CBAM-Zertifikate unterscheiden sich von EU-EHS-Zertifikaten darin, dass deren wesentliches Merkmal die tägliche Versteigerung ist. Das Erfordernis, einen eindeutigen Preis für CBAM-Zertifikate festzulegen, macht eine tägliche Veröffentlichung äußerst aufwendig und verwirrend für Betreiber, da das Risiko besteht, dass die tagesaktuellen Preise bereits bei der Veröffentlichung obsolet sind. Deshalb würde eine wöchentliche Veröffentlichung der **CBAM-Preise** die Preisentwicklung der EU-EHS-Zertifikate genauer widerspiegeln und **das gleiche Klimaziel verfolgen**. Die Berechnung des Preises für CBAM-Zertifikate sollte sich daher auf einen längeren Zeitrahmen (wöchentlich) stützen, als er für das EU-EHS festgelegt ist (täglich). Die Kommission sollte mit der Aufgabe betraut

Geänderter Text

(43) CBAM-Zertifikate unterscheiden sich von EU-EHS-Zertifikaten darin, dass deren wesentliches Merkmal die tägliche Versteigerung ist. Das Erfordernis, einen eindeutigen Preis für CBAM-Zertifikate festzulegen, macht eine tägliche Veröffentlichung äußerst aufwendig und verwirrend für Betreiber, da das Risiko besteht, dass die tagesaktuellen Preise bereits bei der Veröffentlichung obsolet sind. Deshalb würde eine wöchentliche Veröffentlichung der **Preise der direkten Emissionen im Rahmen des CBAM** die Preisentwicklung der EU-EHS-Zertifikate genauer widerspiegeln und **dem gleichen Klimaziel dienen**. Die Berechnung des Preises für CBAM-Zertifikate sollte sich daher auf einen längeren Zeitrahmen (wöchentlich) stützen, als er für das EU-EHS festgelegt ist (täglich). Die

werden, diesen Durchschnittspreis zu berechnen und zu veröffentlichen.

Kommission sollte mit der Aufgabe betraut werden, diesen Durchschnittspreis zu berechnen und zu veröffentlichen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Um den zugelassenen Anmeldern Flexibilität bei der Erfüllung ihrer CBAM-Verpflichtungen einzuräumen und ihnen zu ermöglichen, von den Preisschwankungen der EU-EHS-Zertifikate zu profitieren, sollten CBAM-Zertifikate für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag des Kaufs gültig sein. Einem zugelassenen Anmelder sollte es erlaubt sein, einen Teil der zu viel gekauften Zertifikate an die **nationale Behörde** zurückzuverkaufen. Zugelassene Anmelder sollten während des Jahres schrittweise die Menge der zum Zeitpunkt der Abgabe benötigten Zertifikate ansammeln, wobei für jedes Quartal Schwellenwerte gelten sollten.

Geänderter Text

(44) Um den zugelassenen Anmeldern Flexibilität bei der Erfüllung ihrer CBAM-Verpflichtungen einzuräumen und ihnen zu ermöglichen, von den Preisschwankungen der EU-EHS-Zertifikate zu profitieren, sollten CBAM-Zertifikate für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag des Kaufs gültig sein. Einem zugelassenen Anmelder sollte es erlaubt sein, einen Teil der zu viel gekauften Zertifikate an die **Kommission** zurückzuverkaufen. Zugelassene Anmelder sollten während des Jahres schrittweise die Menge der zum Zeitpunkt der Abgabe benötigten Zertifikate ansammeln, wobei für jedes Quartal Schwellenwerte gelten sollten.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Von 2023 bis 2025 sollte ein Übergangszeitraum gelten. Während dieser Zeit sollte ein CBAM ohne finanzielle Anpassung zur Anwendung kommen, damit eine reibungslose Einführung des Systems erleichtert und das Risiko von störenden Auswirkungen auf den Handel verringert wird. Die Anmelder sollten **vierteljährlich** die mit den Waren, die sie während des Übergangszeitraums eingeführt haben, verbundenen tatsächlichen grauen Emissionen **melden**

Geänderter Text

(50) Von 2023 bis 2025 sollte ein Übergangszeitraum gelten. Während dieser Zeit sollte ein CBAM ohne finanzielle Anpassung zur Anwendung kommen, damit eine reibungslose Einführung des Systems erleichtert und das Risiko von störenden Auswirkungen auf den Handel verringert wird. Die Anmelder sollten **einen leicht lesbaren, zugänglichen und nach einem gemeinsamen Muster erstellten vierteljährlichen Bericht über** die mit den Waren, die sie während des

und die direkten und indirekten Emissionen sowie gegebenenfalls den im Ausland gezahlten CO₂-Preis angeben.

Übergangszeitraums eingeführt haben, verbundenen tatsächlichen grauen Emissionen **vorlegen** und die direkten und indirekten Emissionen sowie gegebenenfalls den im Ausland gezahlten CO₂-Preis angeben.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) Die Kommission sollte die Anwendung dieser Verordnung **vor Ablauf des Übergangszeitraums evaluieren** und dem Europäischen Parlament und dem Rat **darüber Bericht erstatten. Der Bericht der Kommission sollte insbesondere auf die Möglichkeiten eingehen, wie Klimaschutzmaßnahmen zur Umsetzung des Ziels einer klimaneutralen Union bis zum Jahr 2050 gestärkt werden können.** Im Rahmen dieser Evaluierung **sollte die Kommission die notwendigen Informationen einholen, um bewerten zu können, ob der Anwendungsbereich auf indirekte Emissionen sowie auf andere Waren und Dienstleistungen, für die das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, ausgeweitet werden könnte, und um Methoden für die Berechnung von grauen Emissionen auf der Grundlage der Methoden zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks zu entwickeln.**⁴⁷

Geänderter Text

(52) Die Kommission sollte **vor Ablauf des Übergangszeitraums Informationen sammeln**, die Anwendung dieser Verordnung **evaluieren und Methoden zur Berechnung der grauen Emissionen auf der Grundlage der Methoden zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks entwickeln** und dem Europäischen Parlament und dem Rat **einen Bericht dazu vorlegen. Vor Ablauf des Übergangszeitraums sollte die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen, um den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf Waren auszuweiten, die nicht in Anhang 1 aufgeführt sind. Die Kommission sollte das Verwaltungssystem des CBAM, auch im Hinblick auf die Einrichtung einer europäischen CBAM-Behörde, bewerten und eine Folgenabschätzung vorlegen, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag für ein stärker zentralisiertes Verwaltungssystem. Die Kommission sollte bis zum Ende des Übergangszeitraums und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Verstärkung der Klimaschutzmaßnahmen zur Umsetzung des Ziels einer klimaneutralen Union bis zum Jahr 2050 vorlegen. Die Kommission sollte im Rahmen dieser Evaluierung die ermittelten Umgehungs- und Betrugsrisiken bewerten und gegebenenfalls Maßnahmen vorschlagen,**

um *diesen Risiken entgegenzuwirken, die sozialen Auswirkungen einer Ausweitung der Verordnung und die Wirksamkeit des CBAM im Hinblick auf das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen bewerten und die Erhebung von Informationen einleiten, die erforderlich sind, um Wettbewerbsverzerrungen in der Union und auf den Weltmärkten zu verhindern. Die Kommission sollte etwaige Herausforderungen im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit des CBAM mit der WTO überwachen und dazu Stellung nehmen.*

⁴⁷ *Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).*

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Vor diesem Hintergrund sollte der Dialog mit Drittländern fortgeführt und Raum für Zusammenarbeit und Lösungen geschaffen werden, um Informationen zu erheben, die in die konkreten Entscheidungen über die genaue Ausgestaltung der Maßnahme, die während der Umsetzung und insbesondere während des Übergangszeitraums getroffen werden, einfließen können.

Geänderter Text

(53) Vor diesem Hintergrund sollte der Dialog mit Drittländern fortgeführt und Raum für Zusammenarbeit und Lösungen geschaffen werden, um Informationen zu erheben, die in die konkreten Entscheidungen über die genaue Ausgestaltung der Maßnahme, die während der Umsetzung und insbesondere während des Übergangszeitraums getroffen werden, einfließen können. ***In diesem Zusammenhang sollte die Kommission auf die Einrichtung einer internationalen Arbeitsgruppe, an der sich insbesondere die WTO und die OECD beteiligen, hinarbeiten, um Leitlinien für Methoden zur Berechnung grauer Emissionen und internationale Regeln für CO₂-***

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Die Kommission sollte versuchen, mit den Drittländern, deren Handel mit der EU durch diese Verordnung berührt wird, fair und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU zusammenzuarbeiten, um Möglichkeiten für Dialog und Zusammenarbeit bei der Umsetzung der spezifischen Elemente des in dieser Verordnung und in den damit verbundenen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Systems zu erkunden. Dabei sollte auch untersucht werden, ob Vereinbarungen geschlossen werden können, die den CO₂-Bepreisungsmechanismen dieser Länder Rechnung tragen.

Geänderter Text

(54) Die Kommission sollte versuchen, mit den Drittländern, deren Handel mit der EU durch diese Verordnung berührt wird, fair und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU zusammenzuarbeiten, um Möglichkeiten für Dialog und Zusammenarbeit bei der Umsetzung der spezifischen Elemente des in dieser Verordnung und in den damit verbundenen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Systems zu erkunden. ***Insbesondere sollte die Kommission einen ständigen Austausch mit Drittländern pflegen, die eine CO₂-Bepreisung festgelegt haben, und dafür sorgen, dass Drittländer mit gleichwertigen Klimaschutzmaßnahmen nicht benachteiligt werden.*** Dabei sollte auch untersucht werden, ob Vereinbarungen geschlossen werden können, die den CO₂-Bepreisungsmechanismen dieser Länder Rechnung tragen. ***Die Kommission sollte Verhandlungen mit Drittländern aufnehmen, die dieselben Klimaziele verfolgen, um den Handel mit Erzeugnissen, die unter das CBAM fallen, zu erleichtern, sofern die Partnerländer einen CO₂-Ausgleich für andere Länder und eine Bepreisung von CO₂-Emissionen wie die Union vornehmen. Die Kommission sollte auch die weltweite Einführung eines CO₂-Bepreisungssystems fördern, etwa durch Diskussionen innerhalb des inklusiven Rahmens der OECD und im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris.***

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) Da das CO₂-Grenzausgleichssystem darauf abzielt, umweltfreundlichere Herstellungsprozesse zu fördern, ist die EU bereit, mit Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen ***zusammenarbeiten*** und diese auf dem Weg zur Dekarbonisierung ihrer verarbeitenden Industrie zu begleiten. ***Die Union sollte darüber hinaus weniger entwickelten Ländern die notwendige technische Unterstützung bereitstellen***, um die Anpassung an die neuen Verpflichtungen, die durch diese Verordnung eingeführt werden, zu erleichtern.

Geänderter Text

(55) Da das CO₂-Grenzausgleichssystem darauf abzielt, umweltfreundlichere Herstellungsprozesse zu fördern, ist die EU bereit, mit Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen ***zusammenzuarbeiten*** und diese auf dem Weg zur Dekarbonisierung ihrer verarbeitenden Industrie zu begleiten ***und ihnen die notwendigen strategischen Unterlagen und die erforderliche technische Unterstützung bereitzustellen und sie bei der Ausweitung ihrer Umwelttechnologien und -normen zu unterstützen***, um die Anpassung an die neuen Verpflichtungen, die durch diese Verordnung eingeführt werden, zu erleichtern ***und damit das Risiko einer Umgehung des CBAM zu verhindern***.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55a) Die relativen Auswirkungen der CO₂-Preise können für Länder mit niedrigem Einkommen viel höher ausfallen, während das CBAM aufgrund der zusätzlichen Kosten für die Ausführer und der sich verschlechternden Handelsbedingungen insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern zu unbeabsichtigten wirtschaftlichen Risiken führen kann. Um solche negativen Auswirkungen zu bewältigen, ist eine rasche Dekarbonisierung CO₂-intensiver Wirtschaftszweige in diesen Ländern erforderlich. Daher sollten die am wenigsten entwickelten Länder bei der

Verringerung der Treibhausgasemissionen, der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und der Finanzierung von Forschung und Entwicklung zur Eindämmung und Anpassung finanziell unterstützt werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55b) Sämtliche Einnahmen aus dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten sollten gemäß Anhang 2 der rechtlich bindenden Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 16. Dezember 2020 und im Einklang mit dem Gesetzgebungsvorschlag der Kommission vom 22. Dezember 2021^{1a} zur Änderung des Eigenmittelbeschlusses^{1b} nach den Verfahren des Artikels 311 AEUV als Eigenmittel in den Unionshaushalt überführt werden.

^{1a} Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).

^{1b} COM(2021)0570.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58a) Da durch diese Verordnung zusätzliche Befolgungskosten für die betroffenen Branchen verursacht werden, müssen Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass der Gesamtbelastung durch die Vorschriften zunimmt. Die Kommission sollte vor Inkrafttreten dieser Verordnung falls erforderlich Vorschläge zum Ausgleich des mit dieser Verordnung eingeführten Regelungsaufwands vorlegen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene **von** Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtssetzung vom 13. April 2016⁵¹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(59) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene **der betreffenden** Sachverständigen **und Industriezweige**, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtssetzung vom 13. April 2016⁵¹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁵¹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament,

⁵¹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament,

dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

(61) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzklus durch verhältnismäßige Maßnahmen geschützt werden, darunter Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.

Geänderter Text

(61) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzklus durch verhältnismäßige Maßnahmen geschützt werden, darunter Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen. ***Nach Angaben von Europol entgingen durch den Betrug mit CO₂-Gutschriften staatliche Einnahmen in Höhe von mehr als 5 Mrd. EUR. Mit dem CBAM sollten daher geeignete und wirksame Mechanismen zur Vermeidung von Verlusten an Staatseinnahmen eingeführt werden.***

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit dieser Verordnung wird ein CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) geschaffen, das bei der Einfuhr der Waren des Anhangs I in das Zollgebiet der Union den mit ihnen verbundenen (grauen) Treibhausgasemissionen Rechnung trägt, um der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen.

Geänderter Text

(1) Mit dieser Verordnung wird ein CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) geschaffen, das bei der Einfuhr der Waren des Anhangs I in das Zollgebiet der Union den mit ihnen verbundenen (grauen) Treibhausgasemissionen (***THG-Emissionen***) Rechnung trägt, um der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen ***in der Union*** vorzubeugen ***und***

eine Verringerung der Treibhausgasemissionen weltweit zu fördern.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das CBAM ergänzt *das durch die Richtlinie 2003/87/EG eingerichtete System* für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten *durch die Anwendung eines gleichwertigen Regelwerks* auf Einfuhren der in Artikel 2 angegebenen Waren in das Zollgebiet der Union.

Geänderter Text

(2) Das CBAM ergänzt *den Rechtsrahmen der Union im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Ziels der Verringerung von Treibhausgasemissionen bis 2030 und ihres Ziels der Klimaneutralität in allen Wirtschaftszweigen bis spätestens 2050 auf der Grundlage eines zu dem äquivalenten Regelwerk, das* für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten *in der Union gemäß der Richtlinie 2003/87/EG genutzt wird, wobei* auf Einfuhren der in Artikel 2 angegebenen Waren in das Zollgebiet der Union *ein gleichwertiges Regelwerk Anwendung findet.*

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen, wird das System die durch die Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Mechanismen, *insbesondere* die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten nach Maßgabe des Artikels 10a dieser Richtlinie, schrittweise ersetzen.

Geänderter Text

(3) Um der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen, wird das System die durch die Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Mechanismen, *d. h.* die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten nach Maßgabe des Artikels 10a dieser Richtlinie, schrittweise ersetzen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Verordnung gilt für die in Anhang I aufgelisteten Waren mit Ursprung in einem Drittland, wenn diese Waren oder im Verfahren der aktiven Veredelung dieser Waren entstandene Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates⁵³ in das Zollgebiet der Union eingeführt werden.

⁵³ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Das Drittland oder Gebiet hat mit der Union ein Abkommen geschlossen, in dem festgelegt ist, dass das Unionsrecht im Elektrizitätsbereich, einschließlich der Rechtsvorschriften über die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen, und weitere Bestimmungen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt und Wettbewerb anzuwenden sind;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 9 – Buchstabe b a (neu)

Geänderter Text

(1) Diese Verordnung gilt für die in Anhang I aufgelisteten Waren mit Ursprung in einem Drittland, wenn diese Waren oder im Verfahren der aktiven Veredelung dieser Waren entstandene Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates⁵³ in das Zollgebiet der Union eingeführt werden. **Anhang I wird regelmäßig bewertet und gegebenenfalls überarbeitet.**

⁵³ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Geänderter Text

a) Das Drittland oder Gebiet hat mit der Union ein Abkommen geschlossen, in dem festgelegt ist, dass das Unionsrecht im Elektrizitätsbereich, einschließlich der Rechtsvorschriften über die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen, und weitere Bestimmungen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, **Klima** und Wettbewerb anzuwenden sind;

ba) wenn die Kommission oder die zuständigen Behörden wiederholte und bestätigte Betrugsfälle mit Ursprung in dem betreffenden Drittland oder Gebiet festgestellt haben.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Anforderungen und Verfahren für Länder und Gebiete zu erlassen, die aus der Liste in Anhang II Abschnitt B gestrichen werden, um die Anwendung dieser Verordnung bezüglich der Elektrizität auf deren Hoheitsgebiete sicherzustellen. Bleibt die Marktkopplung in solchen Fällen mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar, kann die Kommission beschließen, die Drittländer oder Gebiete von der EU-Marktkopplung auszuschließen und eine explizite Kapazitätsvergabe an der Grenze zwischen der Union und dem Drittland zu verlangen, damit das CBAM angewendet werden kann.

Geänderter Text

(10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Anforderungen und Verfahren für Länder und Gebiete zu erlassen, die aus der Liste in Anhang II Abschnitt B gestrichen werden, um die Anwendung dieser Verordnung bezüglich der Elektrizität auf deren Hoheitsgebiete sicherzustellen. Bleibt die Marktkopplung in solchen Fällen mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar, kann die Kommission **mit einem delegierten Rechtsakt** beschließen, die Drittländer oder Gebiete von der EU-Marktkopplung auszuschließen und eine explizite Kapazitätsvergabe an der Grenze zwischen der Union und dem Drittland zu verlangen, damit das CBAM angewendet werden kann.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Union kann mit Drittländern Abkommen schließen, um in Anwendung von Artikel 9 den Mechanismen zur Einpreisung von CO₂-Emissionen in diesen

Geänderter Text

(12) **Die Kommission leitet einen regelmäßigen Austausch mit den Behörden in den Drittländern ein, die für die Erhebung des CO₂-Abgabe zuständig**

Ländern Rechnung zu tragen.

*sind. Die Union kann mit Drittländern Abkommen schließen, um in Anwendung von Artikel 9 den Mechanismen zur Einpreisung von CO₂-Emissionen in diesen Ländern Rechnung zu tragen. **Diese Abkommen dürfen jedoch nicht zu einer unangemessenen Vorzugsbehandlung von Einfuhren aus den Drittländern in Bezug auf die abzugebenden CBAM-Zertifikate führen und keine Mechanismen zur Bepreisung von CO₂-Emissionen berücksichtigen, die als Umgehungspraktiken im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 gelten.***

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, die Behörden, die Unternehmen und erforderlichenfalls die Bürger in jedem Mitgliedstaat wirksam über den Regelungsinhalt und die Folgen der Umsetzung des CBAM zu informieren, und stellt sicher, dass die Informationen entsprechend weitergegeben werden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) „graue Emissionen“ während der Warenherstellung freigesetzte direkte Emissionen, die nach den in Anhang III beschriebenen Verfahren berechnet werden;

(16) „graue Emissionen“ während der Warenherstellung freigesetzte direkte **und indirekte** Emissionen, die nach den in Anhang III beschriebenen Verfahren berechnet werden **und die bei der Erzeugung der vom Warenhersteller verbrauchte Energie nach den von der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 7a**

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

(18) „CBAM-Zertifikat“ ein Zertifikat in elektronischem Format, das einer Tonne an mit einer Ware verbundenen (grauen) Emissionen entspricht;

Geänderter Text

(18) „CBAM-Zertifikat“ ein **allen Mitgliedstaaten gemeinsames** Zertifikat in elektronischem Format, das einer Tonne an mit einer Ware verbundenen (grauen) Emissionen entspricht;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission

(22) „tatsächliche Emissionen“ die Emissionen, die auf der Grundlage von Primärdaten aus den Verfahren zur Warenherstellung berechnet werden;

Geänderter Text

(22) „tatsächliche Emissionen“ die Emissionen, die auf der Grundlage von Primärdaten aus den Verfahren zur Warenherstellung berechnet werden, **und Emissionen aufgrund der Energie, die bei Verfahren zur Warenherstellung verbraucht wird;**

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Angaben, die erforderlich sind, um die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit des Anmelders zur Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Verordnung nachzuweisen, und, falls die zuständige Behörde nach Maßgabe einer Risikobewertung so entscheidet, Belege für diese Angaben wie z. B. die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz der — bis

Geänderter Text

f) Angaben, die **unbedingt** erforderlich sind, um die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit des Anmelders zur Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Verordnung nachzuweisen, und, falls die zuständige Behörde nach Maßgabe einer Risikobewertung so entscheidet, Belege für diese Angaben wie z. B. die Gewinn- und Verlustrechnung

zu drei — letzten abgeschlossenen
Rechnungsjahre;

und die Bilanz der – bis zu drei – letzten
abgeschlossenen Rechnungsjahre;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ha) gegebenenfalls Name und
Kontaktdaten der zuständigen Behörde
des Drittlands, die für die Erhebung der
vom Betreiber in diesem Drittland
gezählten CO₂-Angabe zuständig ist;**

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(5a) Bei wiederholten Verstößen eines
zugelassenen Anmelders gegen die in
dieser Verordnung genannten
Verpflichtungen entzieht die zuständige
Behörden des betreffenden Mitgliedstaats
dem Anmelder die Zulassung.**

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Kommission ist befugt, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf das Standardformat des Antrags, auf die von den zuständigen Behörden bei der Bearbeitung von Zulassungsanträgen gemäß Absatz 1 zu beachtenden Fristen und Verfahren sowie auf die Vorschriften über die Identifizierung der Anmelder durch die zuständigen Behörden für die

(6) Die Kommission ist befugt, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf das **einheitliche** Standardformat des Antrags, auf die von den zuständigen Behörden bei der Bearbeitung von Zulassungsanträgen gemäß Absatz 1 zu beachtenden Fristen und Verfahren sowie auf die Vorschriften über die Identifizierung der Anmelder durch die zuständigen Behörden für die

Einfuhr von Strom zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Einfuhr von Strom zu erlassen. **Das Format des Antrags muss maschinell lesbar sein, um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.** Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die zugelassenen Anmelder füllen das standardisierte Anmeldeformular aus, das in ihrem Einzelkonto in dem von den zuständigen Behörden eingerichteten nationalen Registern enthalten ist. Wenn die Informationen an das zentrale EU-Register übermittelt wurden, kann die Kommission von den übrigen zuständigen Behörden Nachweise für die nach Absatz 3 Buchstabe d erforderlichen Informationen verlangen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Mit Waren verbundene (graue) Emissionen werden nach den Verfahren gemäß Anhang III berechnet.

(1) Mit Waren verbundene **direkte** (graue) Emissionen werden nach den Verfahren gemäß Anhang III berechnet.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die mit anderen Waren als Strom verbundenen (grauen) Emissionen werden auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen nach den Verfahren gemäß Anhang III Nummern 2 und 3 ermittelt. Wenn die tatsächlichen Emissionen nicht hinlänglich ermittelt werden können, werden die grauen Emissionen anhand von Standardwerten nach den Verfahren gemäß Anhang III Nummer 4.1 ermittelt.

Geänderter Text

(2) Die mit anderen Waren als Strom verbundenen **direkten** (grauen) Emissionen werden auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen nach den Verfahren gemäß Anhang III Nummern 2 und 3 ermittelt. Wenn die tatsächlichen Emissionen nicht hinlänglich ermittelt werden können, werden die grauen Emissionen anhand von Standardwerten nach den Verfahren gemäß Anhang III Nummer 4.1 ermittelt.

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28 zu erlassen, mit denen eine Methode zur Berechnung der indirekten grauen Emissionen für einfache und komplexe Erzeugnisse und der entsprechenden Standardwerte sowie eine Methode zur Bestimmung des CBAM-Preises für indirekte graue Emissionen festgelegt werden.

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Die Kommission erlässt die in Absatz 6 genannten Durchführungsrechtsakte bis zum 31. Dezember 2023, um ihre Anwendung ab dem 1. Januar 2024 sicherzustellen. Die Kommission erlässt die in Absatz 7a genannten delegierten Rechtsakte, nachdem sie am Ende des

*Übergangszeitraums eine
Folgenabschätzung durchgeführt hat.*

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu den in Absatz 1 genannten Prüfungsgrundsätzen im Hinblick auf die **Möglichkeit zu erlassen, den Prüfer von der** Pflicht zum Besuch der Anlagen, in der einschlägige Waren hergestellt werden, und **von der** Pflicht zur Festlegung von Schwellenwerten für die Entscheidung **auszunehmen**, ob Falschangaben oder Verstöße wesentlich sind und die für den Prüfbericht erforderlichen unterstützenden Unterlagen betreffen.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu den in Absatz 1 genannten Prüfungsgrundsätzen im Hinblick auf die **Genauigkeit der Angaben in der CBAM-Erklärung, die Pflicht der Prüfstelle** zum Besuch der Anlagen, in der einschlägige Waren hergestellt werden, und **die** Pflicht zur Festlegung von Schwellenwerten für die Entscheidung **zu erlassen**, ob Falschangaben oder Verstöße wesentlich sind und die für den Prüfbericht erforderlichen unterstützenden Unterlagen betreffen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der zugelassene Anmelder bewahrt die von **einer unabhängigen Person bescheinigten Unterlagen**, die **zum Nachweis benötigt werden**, dass die angegebenen grauen Emissionen im Ursprungsland der Waren einem CO₂-Preis unterliegen, und die Nachweise darüber **auf**, dass dieser CO₂-Preis tatsächlich gezahlt wurde, für den keine Ausfuhrerstattung oder andere Form von **Ausfuhrausgleich** gewährt worden sein darf.

Geänderter Text

(2) Der zugelassene Anmelder bewahrt **Aufzeichnungen auf und übermittelt den zuständigen Behörden die Unterlagen**, die von **einer gemäß Artikel 18 akkreditierten Prüfstelle im Einklang mit den in Artikel 8 Absatz 1 festgelegten Zuständigkeiten für die Prüfung grauer Emissionen bescheinigt wurden**. **Die akkreditierte Prüfstelle muss nachweisen**, dass die angegebenen grauen Emissionen im Ursprungsland der Waren einem CO₂-Preis unterliegen, und die Nachweise darüber **aufbewahren**, dass dieser CO₂-Preis tatsächlich gezahlt wurde, für den keine Ausfuhrerstattung oder andere Form

von **Ausgleich** gewährt worden sein darf.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission registriert **auf Ersuchen eines Betreibers einer in einem Drittland befindlichen Anlage** die Angaben zu **diesem Betreiber** und zu **seiner Anlage in** einer zentralen Datenbank gemäß Artikel 14 Absatz 4.

Geänderter Text

(1) Die Kommission registriert die Angaben zu **Betreibern** und zu **ihren in Drittländern befindlichen Anlagen** einer zentralen Datenbank gemäß Artikel 14 Absatz 4, **auf die die nationalen Behörden zugreifen können**.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) gegebenenfalls Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde des Drittlands, die für die Erhebung der vom Betreiber in diesem Drittland gezahlten CO₂-Angabe zuständig ist;

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Aufzeichnungen gemäß Absatz 5 Buchstabe c müssen ausreichend detailliert sein, um die Prüfung gemäß Absatz 5 Buchstabe b zu ermöglichen und eine zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 die CBAM-Erklärung zu überprüfen, die von einem zugelassenen Anmelder abgegeben wurde, an den die einschlägigen Informationen gemäß

(6) Die Aufzeichnungen gemäß Absatz 5 Buchstabe c müssen ausreichend detailliert sein, um die Prüfung gemäß Absatz 5 Buchstabe b zu ermöglichen und eine zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 die CBAM-Erklärung zu **verifizieren und zu** überprüfen, die von einem zugelassenen Anmelder abgegeben wurde, an den die einschlägigen

Absatz 8 weitergegeben wurden.

Informationen gemäß Absatz 8 weitergegeben wurden.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die zuständigen Behörden richten nationale Register mit Konten für die zugelassenen Anmelder ein. Diese Konten müssen verknüpft sein, mit allen zuständigen Behörden ausgetauscht werden können und automatisch in ein von der Kommission verwaltete zentrale EU-Registerdatenbank eingebunden sein.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden untereinander alle Informationen **austauschen**, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten wesentlich oder von Belang sind.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden untereinander alle Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten wesentlich oder von Belang sind, **entweder automatisch über die zentrale EU-Registerdatenbank austauschen oder auf Anfrage und binnen drei Monaten weitergeben, wenn eine andere zuständige Behörde oder die Kommission um spezifische Informationen im Zusammenhang mit der Berechnung der CBAM-Zertifikate ersucht.**

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden ihr Personal in diesem Bereich weiterbilden und spezielle Fortbildungen durchführen.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission unterstützt die zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung und koordiniert deren Tätigkeiten.

Die Kommission unterstützt die zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung und koordiniert deren Tätigkeiten. **Die Kommission erstellt in diesem Zusammenhang einen Leitfaden und Schulungsunterlagen, um die zuständigen nationalen Behörden zu unterstützen. Die Kommission muss diese Unterlagen falls erforderlich aktualisieren.**

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nationale Register und zentrale **Datenbank**

Nationale Register und zentrale **EU-Registerdatenbank**

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die zuständige Behörde jedes

(1) Die zuständige Behörde jedes

Mitgliedstaats erstellt ein nationales Register der in diesem Mitgliedstaat zugelassenen Anmelder in Form einer standardisierten elektronischen Datenbank, das die die CBAM-Zertifikate dieser Anmelder betreffenden Daten enthält und die Vertraulichkeit nach den in Artikel 13 festgelegten Bedingungen gewährleistet.

Mitgliedstaats erstellt ein nationales Register der in diesem Mitgliedstaat zugelassenen Anmelder in Form einer standardisierten elektronischen Datenbank, das die die CBAM-Zertifikate dieser Anmelder betreffenden Daten enthält und die Vertraulichkeit nach den in Artikel 13 festgelegten Bedingungen gewährleistet. ***Eine solche standardisierte elektronische Datenbank wird so aufgebaut, dass sie mit der von der Kommission errichteten zentralen EU-Registerdatenbank kompatibel ist und somit die Daten automatisch in die zentrale Datenbank hochgeladen werden können.***

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) den CO₂-Preis, der in einem Drittland für die damit verbundenen grauen Emissionen gezahlt wird;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) den Bericht der akkreditierten Prüfstelle;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Informationen gemäß Absatz 2 in der Datenbank sind vertraulich.

(3) ***Die Kommission richtet eine zentrale Datenbank ein, in der die in***

Absatz 2 genannten Informationen automatisch erfasst werden und auf die die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats automatisch zugreifen können. Die Informationen gemäß Absatz 2 in der Datenbank sind vertraulich.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Mit der zentralen EU-Registerdatenbank soll eine effiziente und transparente Verwaltung der vom zugelassenen Anmelde bereitgestellten Informationen sichergestellt werden; sie wird von der Kommission verwaltet. Die Kommission kann bei den zuständigen Behörden weitere Informationen anfordern, um die Schlüssigkeit der vom Anmelde übermittelten Informationen sicherzustellen, und für die Zwecke ihrer Berichte.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Kommission legt eine der Öffentlichkeit zugängliche zentrale Datenbank mit den Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Betreiber sowie den Standorten von Anlagen in Drittländern gemäß Artikel 10 Absatz 2 an. Ein Betreiber kann dafür optieren, dass ***sein Name***, seine Anschrift und seine Kontaktdaten nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(4) Die Kommission legt eine der Öffentlichkeit zugängliche zentrale Datenbank mit den Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Betreiber sowie den Standorten von Anlagen in Drittländern gemäß Artikel 10 Absatz 2 an. Ein Betreiber kann dafür optieren, dass seine Anschrift und seine Kontaktdaten nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; ***diese Angaben müssen jedoch für die zuständigen nationalen Behörden stets verfügbar sein.***

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Zentralverwalter führt anhand des unabhängigen Transaktionsprotokolls risikobasierte Kontrollen der in den nationalen Registern verzeichneten Transaktionen durch, um sicherzustellen, dass keine Unregelmäßigkeiten bezüglich Kauf, Besitz, Abgabe, Rückkauf und Löschung der CBAM-Zertifikate vorliegen.

Geänderter Text

(2) Der Zentralverwalter führt anhand des unabhängigen Transaktionsprotokolls risikobasierte Kontrollen der in den nationalen Registern verzeichneten Transaktionen durch, um sicherzustellen, dass keine Unregelmäßigkeiten bezüglich **Berechnung**, Kauf, Besitz, Abgabe, Rückkauf und Löschung der CBAM-Zertifikate vorliegen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Werden bei den Kontrollen gemäß Absatz 2 Unregelmäßigkeiten festgestellt, so unterrichtet die Kommission den bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten zwecks weiterer Untersuchungen, um die festgestellten Unregelmäßigkeiten zu beheben.

Geänderter Text

(3) Werden bei den Kontrollen gemäß Absatz 2 Unregelmäßigkeiten festgestellt, so unterrichtet die Kommission den bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten zwecks weiterer Untersuchungen, um die festgestellten Unregelmäßigkeiten **binnen drei Monaten** zu beheben.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wenn der zugelassene Anmelder seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder seine Zulassung widerrufen wurde, schließt die zuständige Behörde das Konto dieses Anmelders.

Geänderter Text

(4) Wenn der zugelassene Anmelder seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder seine Zulassung widerrufen wurde, schließt die zuständige Behörde das Konto dieses Anmelders **nach zwei Jahren**.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Der Anmelder war in den fünf Jahren vor der Antragstellung an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften und die Marktmissbrauchsregeln beteiligt und hat keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit begangen;

Geänderter Text

a) Der Anmelder war in den fünf Jahren vor der Antragstellung an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften und die Marktmissbrauchsregeln beteiligt und hat keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit begangen; ***der Anmelder ist nicht in einem Land oder Gebiet steuerlich ansässig oder nach dem Recht eines Landes oder Gebietes eingetragen, das in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete aufgeführt ist;***

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

aa) der Anmelder war an keinem schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen diese Verordnung beteiligt, der zum Widerruf seiner Zulassung durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats gemäß Artikel 5 Absatz 5a geführt hat;

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder

Geänderter Text

(2) Wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder

wenn der Anmelder die in Artikel 5 Absatz 3 aufgeführten Angaben nicht gemacht hat, wird dem Anmelder die Zulassung verweigert.

wenn der Anmelder die in Artikel 5 Absatz 3 aufgeführten Angaben nicht gemacht hat, wird dem Anmelder die Zulassung verweigert. **Die zuständige Behörde muss dem Anmelder diese Ablehnung so bald wie möglich mitteilen.**

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die zuständige Behörde widerruft die Zulassung eines Anmelders, der nicht mehr die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt oder nicht mit ihr zusammenarbeitet.

Geänderter Text

(9) Die zuständige Behörde widerruft die Zulassung eines Anmelders, der nicht mehr die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt oder nicht mit ihr zusammenarbeitet. **Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission und die anderen zuständigen Behörden über eine Ablehnung bzw. einen Widerruf, indem sie die erforderlichen Angaben in das nationale Register einträgt, die umgehend in die zentrale Datenbank übertragen werden.**

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Bedingungen für akkreditierte Prüfstellen zu erlassen, damit die Artikel 21, 32 und 34 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/2067 bezüglich Standortbegehungen erfüllt werden können, wenn sich der Standort in einem Drittstaat befindet.

Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19a

**Informationsportal für zugelassene
Anmelder**

- (1) **Die Kommission richtet zum ...
[Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser
Verordnung] ein Internetportal ein, das
zugelassene Anmelder, insbesondere
KMU und Kleinstunternehmen, bei der
Meldung der gemäß dieser Verordnung
erforderlichen Angaben unterstützen soll.**
- (2) **Das in Absatz 1 genannte Portal
bietet Angaben über**
- i) den in Drittländern erhobenen
CO₂-Preis im Sinne von Artikel 9;**
 - ii) alle Abkommen der Union mit
einem Drittland, die sich auf die für
Einfuhren aus diesem Drittland
abzugebenden CBAM-Zertifikate
auswirken, und die Art und Weise, in der
die CBAM-Zertifikate davon betroffen
sind;**
 - iii) Antworten auf spezifische Fragen
der Unternehmen zum ordnungsgemäßen
Ausfüllen ihrer Erklärungen;**
 - iv) die zuständigen nationalen
Behörden jedes Mitgliedstaats.**
- (3) **Die Kommission prüft regelmäßig,
ob die Informationen und die
Unterstützung, die über das Internetportal
bereitgestellt werden, verbessert werden
können.**

Änderungsantrag 84

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die **zuständige Behörde jedes**

(1) Die **Kommission** verkauft an

Mitgliedstaats verkauft an zugelassene Anmelder **im jeweiligen Mitgliedstaat** CBAM-Zertifikate zu dem gemäß Artikel 21 berechneten Preis.

zugelassene Anmelder CBAM-Zertifikate zu dem gemäß Artikel 21 berechneten Preis.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die **zuständige Behörde** stellt sicher, dass jedem CBAM-Zertifikat bei seiner Generierung eine eindeutige Einheitenkennung zugewiesen wird, und registriert diese eindeutige Einheitenkennung, den Preis und das Verkaufsdatum des Zertifikats **im nationalen Register** unter dem Konto des zugelassenen Anmelders, der das Zertifikat gekauft hat.

Geänderter Text

(2) Die **Kommission** stellt sicher, dass jedem CBAM-Zertifikat bei seiner Generierung eine eindeutige Einheitenkennung zugewiesen wird, und registriert diese eindeutige Einheitenkennung, den Preis und das Verkaufsdatum des Zertifikats **in der zentralen EU-Registerdatenbank** unter dem Konto des zugelassenen Anmelders, der das Zertifikat gekauft hat. **Diese Informationen werden automatisch im nationalen Register abgebildet.**

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Methodik zur Berechnung des Durchschnittspreises der CBAM-Zertifikate sowie praktische Modalitäten für die Veröffentlichung des Preises näher festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

(3) Der Kommission wird **außerdem** die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Methodik zur Berechnung des Durchschnittspreises der CBAM-Zertifikate sowie praktische Modalitäten für die Veröffentlichung des Preises näher festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der zugelassene Anmelder gibt bis zum 31. Mai jedes Jahres an die **zuständige Behörde** eine Anzahl von CBAM-Zertifikaten ab, die den für das Kalenderjahr vor der Abgabe gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c angegebenen und gemäß Artikel 8 geprüften grauen Emissionen entspricht.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Stellt die **zuständige Behörde** fest, dass die Anzahl von CBAM-Zertifikaten auf dem Konto eines zugelassenen Anmelders nicht im Einklang mit der Verpflichtung gemäß Absatz 2 Satz 2 steht, übermittelt sie eine Korrekturmitteilung und fordert den zugelassenen Anmelder auf, die zusätzlichen CBAM-Zertifikate binnen eines Monats abzugeben.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats** kauft auf Ersuchen eines zugelassenen Anmelders **im jeweiligen Mitgliedstaat** die überzähligen CBAM-Zertifikate zurück, die nach der Abgabe der Zertifikate gemäß Artikel 22 auf dem Konto des Anmelders im nationalen Register verbleiben. Das Ersuchen um Rückkauf muss bis zum 30. Juni jedes

Geänderter Text

(1) Der zugelassene Anmelder gibt bis zum 31. Mai jedes Jahres an die **Kommission** eine Anzahl von CBAM-Zertifikaten ab, die den für das Kalenderjahr vor der Abgabe gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c angegebenen und gemäß Artikel 8 geprüften grauen Emissionen entspricht.

Geänderter Text

(3) Stellt die **Kommission** fest, dass die Anzahl von CBAM-Zertifikaten auf dem Konto eines zugelassenen Anmelders nicht im Einklang mit der Verpflichtung gemäß Absatz 2 Satz 2 steht, übermittelt sie eine Korrekturmitteilung und fordert den zugelassenen Anmelder auf, die zusätzlichen CBAM-Zertifikate binnen eines Monats abzugeben.

Geänderter Text

(1) Die **Kommission** kauft auf Ersuchen eines zugelassenen Anmelders die überzähligen CBAM-Zertifikate zurück, die nach der Abgabe der Zertifikate gemäß Artikel 22 auf dem Konto des Anmelders im nationalen Register **und in der zentralen EU-Registerdatenbank** verbleiben. Das Ersuchen um Rückkauf muss bis zum 30. Juni jedes Jahres, in dem

Jahres, in dem CBAM-Zertifikate abgegeben wurden, eingereicht werden.

CBAM-Zertifikate abgegeben wurden, eingereicht werden.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats** löscht bis zum 30. Juni jedes Jahres alle CBAM-Zertifikate, die in dem Jahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr gekauft wurden und auf den Konten im nationalen Register der zugelassenen Anmelder **im jeweiligen Mitgliedstaat** verblieben sind.

Geänderter Text

Die **Kommission** löscht bis zum 30. Juni jedes Jahres alle CBAM-Zertifikate, die in dem Jahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr gekauft wurden und auf den Konten im nationalen Register der zugelassenen Anmelder verblieben sind.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Eine akkreditierte Prüfstelle, die in ihrer CBAM-Erklärung falsche Angaben gemacht hat, wird aus dem nationalen Register ausgeschlossen. Die einschlägige nationale Behörde widerruft die Zertifizierung einer akkreditierten Prüfstelle, die die Richtigkeit von falschen Angaben in einer CBAM-Erklärung bescheinigt hat.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Einer** anderen Person als einem zugelassenen Anmelder, die Waren in das Zollgebiet der Union einführt, ohne

Geänderter Text

(2) **Zusätzlich zu den verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen gemäß Absatz 5 wird einer** anderen Person als

CBAM-Zertifikate gemäß der vorliegenden Verordnung abzugeben, **wird** die Sanktion gemäß Absatz 1 für jedes CBAM-Zertifikat, das diese Person für das Jahr der Einfuhr der Waren hätte abgeben müssen, auferlegt.

einem zugelassenen Anmelder, die Waren in das Zollgebiet der Union einführt, ohne CBAM-Zertifikate gemäß der vorliegenden Verordnung abzugeben, die Sanktion gemäß Absatz 1 für jedes CBAM-Zertifikat, das diese Person für das Jahr der Einfuhr der Waren hätte abgeben müssen, auferlegt.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Zahlung der Sanktion entbindet den zugelassenen Anmelder nicht von der Verpflichtung, die für ein bestimmtes Jahr ausstehende Anzahl von CBAM-Zertifikaten an die **zuständige Behörde des Mitgliedstaats** abzugeben, **in dem dem Anmelder die Zulassung erteilt wurde.**

Geänderter Text

(3) Die Zahlung der Sanktion entbindet den zugelassenen Anmelder nicht von der Verpflichtung, die für ein bestimmtes Jahr ausstehende Anzahl von CBAM-Zertifikaten an die **Kommission** abzugeben.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Bei wiederholten Verstößen eines zugelassenen Anmelders gegen die in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen entziehen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten dem Anmelder gemäß Artikel 5 Absatz 5a die Einfuhrgenehmigung.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Die Mitgliedstaaten** können **zusätzlich** zu den Sanktionen **gemäß Absatz 2** bei Verstößen gegen die CBAM-Bestimmungen verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen nach ihrem innerstaatlichen Recht auferlegen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

(5) **Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Sanktionen** können **die Mitgliedstaaten** zu den Sanktionen bei Verstößen gegen die CBAM-Bestimmungen verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen nach ihrem innerstaatlichen Recht auferlegen. **Die Mitgliedstaaten verhängen mit Ausnahme eines zugelassenen Anmelders in allen Fällen verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen gegen jede Person, die Waren in das Zollgebiet der Union verbringt, ohne die CBAM-Zertifikate abzugeben.** Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Umgehung

Geänderter Text

(5a) Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden Leitlinien zur Verfügung, um ein harmonisiertes System verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Sanktionen zu fördern, das wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

Geänderter Text

Betrug und Umgehung

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission ergreift auf der Grundlage einschlägiger und objektiver Daten gemäß dem vorliegenden Artikel Maßnahmen, um gegen Praktiken zur Umgehung der vorliegenden Verordnung vorzugehen.

Geänderter Text

(1) Die Kommission ergreift **von sich aus oder auf Antrag des Mitgliedstaats** auf der Grundlage einschlägiger und objektiver Daten gemäß dem vorliegenden Artikel Maßnahmen, um gegen **Betrug und** Praktiken zur Umgehung der vorliegenden Verordnung vorzugehen.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Die Umgehungspraktiken umfassen Situationen, in denen eine Änderung der Handelsströme von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, keinen hinreichenden triftigen Grund oder keine wirtschaftliche Rechtfertigung hat, außer dem bzw. der, sich den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu entziehen, und bestehen darin, diese Waren durch leicht veränderte Erzeugnisse zu ersetzen, die nicht in der Warenliste in Anhang I aufgeführt sind, aber zu einem Sektor gehören, der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.**

Geänderter Text

(2) **Betrugs- und Umgehungspraktiken sind Maßnahmen, die darauf abzielen, die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu unterlaufen. Dabei handelt es sich um Situationen, die aus Praktiken, Verfahren oder Tätigkeiten resultieren, für die es keinen anderen hinreichenden triftigen Grund oder keine andere wirtschaftliche Rechtfertigung gibt, als sich den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu entziehen; als Betrugs- bzw. Umgehungspraktiken gelten unter anderem folgende Maßnahmen:**

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **Fälle, in denen diese Waren durch**

leicht veränderte Erzeugnisse ersetzt werden, die nicht in der Warenliste in Anhang I aufgeführt sind, aber einem Sektor entstammen, der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt;

Änderungsantrag 101

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Fälle, in denen diese Waren ausschließlich zum Zweck der Ausfuhr in die Union durch Waren mit einem geringeren Kohlenstoffgehalt als normalerweise im Ausfuhrland hergestellte Waren ersetzt werden;

Änderungsantrag 102

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Fälle, in denen diese Waren vor ihrer Einfuhr in den Unionsmarkt in ein Land oder ein Gebiet gemäß Artikel 2 Absatz 3 oder in ein anderes Zwischenland oder ein anderes zwischengeschaltetes Gebiet verbraucht werden, um die in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen zu umgehen oder zu mindern;

Änderungsantrag 103

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) falsche Angaben zur Identität des Herstellers des betreffenden Erzeugnisses, zur Beschaffenheit des betreffenden Erzeugnisses oder zum Herstellungsverfahren;

Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) jede andere Maßnahme, die dazu dienen könnte, die Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung zu umgehen oder zu unterlaufen oder deren Auswirkungen, auch auf die Treibhausgasemissionen insgesamt, zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 105

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Stellt die Kommission Fälle von Betrug oder Umgehung gemäß Absatz 2 dieses Artikels fest, so teilt sie dies den zuständigen nationalen Behörden mit, damit gegebenenfalls die in Artikel 26 vorgesehenen Sanktionen verhängt werden können.

Änderungsantrag 106

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Ein Mitgliedstaat oder eine Partei, die durch die in Absatz 2 beschriebenen Situationen beeinträchtigt oder begünstigt wird, kann der Kommission Mitteilung machen, wenn er bzw. sie über einen Zeitraum von zwei Monaten im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres mit einem erheblichen Rückgang der Menge eingeführter Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, und einer Zunahme der Menge von Einfuhren leicht veränderter Erzeugnisse, die nicht in der Warenliste in Anhang I aufgeführt sind, konfrontiert ist. Die Kommission überwacht kontinuierlich alle wesentlichen Änderungen der Handelsströme von Waren und leicht veränderten Erzeugnissen auf Unionsebene.

(3) Die Kommission kann auf Beschwerde eines Interessenträgers hin oder von sich aus nach einer Untersuchung beschließen, die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen so auszuweiten, wie dies erforderlich ist, um eine künftige Umgehung oder künftigen Betrug in Zusammenhang mit dem CBAM zu verhindern, sofern eine Umgehung der geltenden Maßnahmen bzw. entsprechender Betrug stattfindet, wobei den internationalen Verpflichtungen der Union insbesondere im Rahmen der einschlägigen WTO-Abkommen Rechnung zu tragen ist.

Änderungsantrag 107

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) In der Mitteilung gemäß Absatz 3 müssen die ihr zugrunde liegenden Gründe angegeben werden und die einschlägigen Daten und Statistiken zu den in Absatz 2 genannten Waren und Erzeugnissen enthalten sein.

entfällt

Änderungsantrag 108

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Wenn die Kommission in Anbetracht der einschlägigen Daten, Berichte und Statistiken, einschließlich

(5) Wenn ausreichende Beweise für die in Absatz 2 genannten Faktoren vorliegen, werden nach Maßgabe dieses

solcher, die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ausreichende Gründe zu der Annahme hat, dass die Umstände gemäß Absatz 3 in einem oder mehreren Mitgliedstaaten vorliegen, ist sie befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28 zu erlassen, um den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf leicht veränderte Erzeugnisse mit dem Zweck auszuweiten, einer Umgehung der Vorschriften vorzubeugen.

Artikels auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder jedes anderen Interessenträgers Untersuchungen eingeleitet. Die Kommission ist für die Einleitung einer Untersuchung zuständig und ist außerdem befugt, die Zollbehörden der Mitgliedstaaten anzuweisen, Einfuhren zollamtlich zu erfassen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten, wenn ein Interessenträger oder ein Mitgliedstaat einen Antrag eingereicht hat, der die Einleitung einer Untersuchung rechtfertigt, und die Kommission die Prüfung dieses Antrags abgeschlossen hat oder wenn die Kommission selbst festgestellt hat, dass eine Untersuchung eingeleitet werden muss.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Kommission führt die Untersuchung durch und kann dabei von den Zollbehörden unterstützt werden. Die Kommission muss eine Untersuchung zeitgerecht abschließen.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Wenn im Ergebnis einer Untersuchung ein Fall von Umgehung festgestellt wurde, verhängt die Kommission, gegen einen an der Umgehung beteiligten zugelassenen Anmelder und gegebenenfalls gegen den Betreiber der Anlage in dem Drittland, die mit dem zugelassenen Anmelder

verbunden ist, eine Sanktion gemäß Artikel 26. Gegebenenfalls führt die Sanktion auch zum Entzug der Einfuhrgenehmigung und wird auf den Betreiber ausgedehnt.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5c) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre Bericht über die wichtigsten von ihr ermittelten Betrugs- und Umgehungspraktiken. Die Kommission legt gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Verhinderung und Eindämmung dieser Praktiken vor.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 5 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel **7 Absatz 7a, Artikel 8 Absatz 3 und Absatz 3a, Artikel 18 Absatz 3** und Artikel 27 Absatz 5 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß

(3) Die Befugnisübertragung gemäß

Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 7 ***Absatz 7a, Artikel 8 Absatz 3 und Absatz 3a, Artikel*** 18 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 7 ***Absatz 7a, Artikel 8 Absatz 3 und Absatz 3a, Artikel*** 18 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission erhebt die erforderlichen Informationen in Vorbereitung der Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf indirekte Emissionen und auf andere als die in Anhang I aufgeführten Waren und entwickelt Verfahren zur Berechnung grauer Emissionen auf der Grundlage von

Geänderter Text

(1) Die Kommission erhebt die Informationen, die erforderlich sind, um Verfahren zur Berechnung grauer Emissionen auf der Grundlage von Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zu entwickeln. ***Die Kommission muss vor Ablauf des Übergangszeitraums einen***

Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks.

Gesetzgebungsvorschlag vorlegen, mit dem der Anwendungsbereich dieser Verordnung auf andere als die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse ausgedehnt werden soll. Der Vorschlag sollte sich auf eine Folgenabschätzung zu den Auswirkungen verschiedener Möglichkeiten und Fristen für diese weitere Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die übrigen im Delegierten Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission genannten Sektoren stützen, einschließlich u. a. einer Ausweitung auf Öl, Papier, Glas, Kunststoffe, Chemikalien und nachgelagerte Erzeugnisse sowie auf die Bestandteile von Fertigerzeugnissen, bei denen unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse verwendet werden.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Vor Ablauf des Übergangszeitraums bewertet die Kommission das Verwaltungssystem des CBAM, auch im Hinblick auf die Einrichtung der europäischen CBAM-Behörde. Auf der Grundlage dieser Bewertung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag für ein stärker zentralisiertes Verwaltungssystem beigelegt ist.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2

(2) Vor Ende des Übergangszeitraums **legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht umfasst insbesondere die Bewertung der Möglichkeiten einer weiteren Ausweitung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über graue Emissionen auf indirekte Emissionen und auf andere als die bereits von dieser Verordnung erfassten Waren, bei denen ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, sowie eine Bewertung des Verwaltungssystems. Er enthält ferner die Bewertung der Möglichkeiten einer weiteren Ausweitung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über graue Emissionen auf Transportdienstleistungen sowie auf weiter unten in der Wertschöpfungskette angesiedelte Waren und Dienstleistungen, bei denen sich in der Zukunft ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ergeben könnte.**

(2) Vor Ende des Übergangszeitraums **und anschließend alle fünf Jahre oder jederzeit auf Antrag des Europäischen Parlaments oder des Rates legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Der Bericht umfasst insbesondere:**

- **eine Bewertung der sozialen Auswirkungen der Ausweitung des CBAM auf andere als die in Anhang I aufgeführten Waren zusammen mit Maßnahmen zur Minimierung dieser Auswirkungen;**
- **eine Ermittlung von Umgehungs- und Betrugspraktiken und mögliche Abhilfemaßnahmen;**
- **die Bewertung der Möglichkeiten einer weiteren Ausweitung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über graue Emissionen auf Transportdienstleistungen sowie auf Dienstleistungen, bei denen sich ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ergeben könnte;**
- **eine Prüfung etwaiger Beschwerden von Drittländern in Bezug auf die Vereinbarkeit dieser Verordnung**

mit den geltenden WTO-Regeln;

– *eine Bewertung der Wirksamkeit des CBAM im Hinblick auf das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen.*

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) *Die Kommission fügt ihrem Bericht gegebenenfalls **einen Legislativvorschlag bei.***

Geänderter Text

(3) *Dem in Absatz 2 genannten Bericht **wird** gegebenenfalls **ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt, der darauf abzielt, Änderungen auf der Grundlage der Informationen aus dem Bericht vorzunehmen.***

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel IX – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Koordinierung mit der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten im Rahmen des EU-EHS

Geänderter Text

Koordinierung mit der ***schrittweisen Abschaffung der*** kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten im Rahmen des EU-EHS

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Kostenlose Zuteilung von Zertifikaten im Rahmen des EU-EHS und Verpflichtung zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten

Geänderter Text

Schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten im Rahmen des EU-EHS und Verpflichtung zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **gemäß Artikel 22 abzugebende Anzahl von CBAM-Zertifikaten** wird **entsprechend angepasst, um dem Umfang Rechnung zu tragen, in dem EU-EHS-Zertifikate nach Maßgabe von Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG Anlagen kostenlos zugeteilt werden**, die innerhalb der Union **die in Anhang I aufgelisteten Waren herstellen**.

Geänderter Text

(1) **Die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten wird auf die schrittweise Einführung des CBAM abgestimmt. Die gemäß Artikel 22 abzugebenden CBAM-Zertifikate müssen den Preis wiedergeben, den die Anlagen, die innerhalb der Union produzieren, gemäß der Richtlinie XXXX/XX/XX (überarbeitetes EU-EHS) zahlen.**

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Methodik für die Berechnung der Verringerung gemäß Absatz 1 zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Methodik für die Berechnung der Verringerung gemäß Absatz 1 zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach **bis zum Ende des Übergangszeitraums und nach** dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Anmelder übermittelt spätestens einen Monat nach Quartalsende für jedes Quartal des Kalenderjahres einen Bericht (im Folgenden „CBAM-Bericht“) mit Informationen zu den im jeweiligen Quartal eingeführten Waren an die

Geänderter Text

(1) Jeder Anmelder übermittelt spätestens einen Monat nach Quartalsende für jedes Quartal des Kalenderjahres einen Bericht (im Folgenden „CBAM-Bericht“) mit Informationen zu den im jeweiligen Quartal eingeführten Waren an die

zuständige Behörde des Einfuhrmitgliedstaats oder, wenn Waren in mehr als einen Mitgliedstaat eingeführt wurden, an die *zuständige Behörde eines Mitgliedstaats seiner Wahl*.

zuständige Behörde des Einfuhrmitgliedstaats oder, wenn Waren in mehr als einen Mitgliedstaat eingeführt wurden, an *alle zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in die der Anmelder seine Waren einführt*.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) tatsächliche gesamte graue Emissionen in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Megawattstunde Strom oder, bei anderen Waren, pro Tonne CO₂e-Emissionen pro Tonne jeder Warenart, berechnet nach dem in Anhang III beschriebenen Verfahren;

Geänderter Text

b) tatsächliche gesamte *direkte* graue Emissionen in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Megawattstunde Strom oder, bei anderen Waren, pro Tonne CO₂e-Emissionen pro Tonne jeder Warenart, berechnet nach dem in Anhang III beschriebenen Verfahren;

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) tatsächliche gesamte indirekte graue Emissionen in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Tonne jeder anderen Warenart als Strom, berechnet nach einem in *einem Durchführungsrechtsakt* gemäß Absatz 6 beschriebenen Verfahren;

Geänderter Text

c) tatsächliche gesamte indirekte graue Emissionen in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Tonne jeder anderen Warenart als Strom, berechnet nach einem in *dem delegierten Rechtsakt* gemäß *Artikel 7 Absatz 7a* beschriebenen Verfahren;

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) CO₂-Preis, der in *einem* Ursprungsland für die mit den eingeführten

Geänderter Text

d) CO₂-Preis, der in *dem* Ursprungsland für die mit den eingeführten

Waren verbundenen (grauen) Emissionen entrichtet werden muss und für den keine Ausfuhrerstattung oder andere Form von Ausfuhrausgleich gewährt wird.

Waren verbundenen (grauen) Emissionen entrichtet werden muss und für den keine Ausfuhrerstattung oder andere Form von Ausfuhrausgleich gewährt wird.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die zuständige Behörde übermittelt der Kommission die Angaben gemäß Absatz 2 spätestens zwei Monate nach dem Ende des Quartals, auf das sich ein Bericht bezieht.

Geänderter Text

(3) Die zuständige Behörde übermittelt der Kommission die Angaben gemäß Absatz 2 spätestens zwei Monate nach dem Ende des Quartals, auf das sich ein Bericht bezieht; **die Angaben sind in der zentralen EU-Registerdatenbank abrufbar.**

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die zu meldenden Informationen, die Verfahren zur Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 3 und die Umwandlung des in ausländischer Währung gezahlten CO₂-Preises in Euro zum Jahresdurchschnittswchselkurs zu erlassen. Der Kommission wird ferner die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Elemente des in Anhang III beschriebenen Berechnungsverfahrens, einschließlich der Festlegung von Systemgrenzen von Herstellungsverfahren, Emissionsfaktoren, anlagenspezifischen Werten tatsächlicher Emissionen sowie ihrer jeweiligen Anwendung auf einzelne Waren, und Verfahren näher festzulegen, durch die die

Geänderter Text

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die zu meldenden Informationen, die Verfahren zur Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 3 und die Umwandlung des in ausländischer Währung gezahlten CO₂-Preises in Euro zum Jahresdurchschnittswchselkurs zu erlassen. Der Kommission wird ferner die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die erforderlichen Elemente des in Anhang III beschriebenen Berechnungsverfahrens, einschließlich der Festlegung von Systemgrenzen von Herstellungsverfahren, Emissionsfaktoren, anlagenspezifischen Werten tatsächlicher Emissionen sowie ihrer jeweiligen Anwendung auf einzelne Waren, und Verfahren näher festzulegen, durch die die

Zuverlässigkeit der Daten gewährleistet wird, einschließlich des Detaillierungsgrads und der Überprüfung der Daten. ***Der Kommission wird ferner die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Entwicklung eines Berechnungsverfahrens für mit eingeführten Waren verbundene indirekte graue Emissionen zu erlassen.***

Zuverlässigkeit der Daten gewährleistet wird, einschließlich des Detaillierungsgrads und der Überprüfung der Daten.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Teil 2 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Für die Bestimmung der spezifischen tatsächlichen grauen Emissionen einfacher Waren, die in einer bestimmten Anlage hergestellt werden, ***werden nur direkte Emissionen berücksichtigt. Hierfür*** ist die folgende Gleichung anzuwenden:

Geänderter Text

Für die Bestimmung der spezifischen tatsächlichen grauen Emissionen einfacher Waren, die in einer bestimmten Anlage hergestellt werden, ist die folgende Gleichung anzuwenden:

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schaffung eines CO ₂ -Grenzausgleichssystems
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0564 – C9-0328/2021 – 2021/0214(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 13.9.2021
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 13.9.2021
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Damien Carême 1.9.2021
Datum der Annahme	31.3.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 41 –: 12 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gunnar Beck, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Gilles Boyer, Carlo Calenda, Engin Eroglu, Markus Ferber, Jonás Fernández, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Luis Garicano, Valentino Grant, Claude Gruffat, Enikő Győri, Eero Heinäluoma, Michiel Hoogeveen, Danuta Maria Hübner, Stasys Jakeliūnas, France Jamet, Othmar Karas, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Ioannis Lagos, Aurore Lalucq, Philippe Lamberts, Aušra Maldeikienė, Pedro Marques, Costas Mavrides, Csaba Molnár, Siegfried Mureşan, Luděk Niedermayer, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Piernicola Pedicini, Lídia Pereira, Kira Marie Peter-Hansen, Sirpa Pietikäinen, Dragoş Pişlaru, Evelyn Regner, Antonio Maria Rinaldi, Dorien Rookmaker, Alfred Sant, Joachim Schuster, Ralf Seekatz, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli, Ernest Urtasun, Inese Vaidere, Johan Van Overtveldt, Stéphanie Yon-Courtin, Marco Zanni, Roberts Zīle
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Manon Aubry, Damien Carême, Roman Haider, Chris MacManus, Jessica Stegrud

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

41	+
NI	Enikő Győri
PPE	Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Danuta Maria Hübner, Othmar Karas, Aušra Maldeikienė, Siegfried Mureşan, Luděk Niedermayer, Lídia Pereira, Sirpa Pietikäinen, Ralf Seekatz, Inese Vaidere
Renew	Gilles Boyer, Carlo Calenda, Engin Eroglu, Luis Garicano, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Dragoş Pişlaru, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Pedro Marques, Costas Mavrides, Csaba Molnár, Evelyn Regner, Alfred Sant, Joachim Schuster, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli
Verts/ALE	Damien Carême, Claude Gruffat, Stasys Jakeliūnas, Philippe Lamberts, Piernicola Pedicini, Kira Marie Peter-Hansen, Ernest Urtaşun

12	-
ECR	Michiel Hoogeveen, Dorien Rookmaker, Jessica Stegrud, Johan Van Overtveldt, Roberts Zīle
ID	Gunnar Beck, Roman Haider, France Jamet
NI	Ioannis Lagos, Lefteris Nikolaou-Alavanos
The Left	Manon Aubry, Chris MacManus

3	0
ID	Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zanni

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung